

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1997)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe anlässlich des 400. Todestages des hl. Petrus Canisius

In dem Brief, den Papst Johannes Paul II. am 19. September 1997 unterzeichnet hat, wird die Bedeutung des hl. Petrus Canisius als Förderer des katholischen Schulwesens hervorgehoben, sowie seine Gelehrsamkeit des Geistes und Heiligkeit des Lebens. Der Heilige Vater bezeichnet die Predigt des Heiligen als Widerhall der Stimme Christi; diese Predigt hat einen großen christlichen katholischen Frühling initiiert. In dem Brief heißt es u. a.:

Als der hl. Petrus Canisius am 2. September 1549 den Segen Papst Pauls III. für seine Sendung nach Deutschland empfangen hatte, kniete er am Grabe des Apostelfürsten Petrus nieder, um dort zu beten. So tief hat ihn das, was er dabei innerlich erfuhr, geprägt, daß er noch in einem Fragment seiner Bekenntnisse davon spricht: „Du weißt, o Herr, wie sehr und wie oft du mir an jenem Tage Deutschland empfohlen hast. Von diesem Tage an sollte Deutschland mein Sorgen und mein Denken immer mehr einnehmen, und ich sollte mich danach sehnen, (...) im Leben und im Tod mich für Deutschlands ewiges Heil zu opfern.“ Das war fortan sein Lebensprogramm, dem er bis zu seinem seligen Heimgang am 21. Dezember 1597 in heroischer Weise treu geblieben ist.

Dem von Papst Pius IX. am 20. November 1864 Seliggesprochenen hat mein geschätzter Vorgänger Leo XIII. in seiner Enzyklika *Militantis ecclesiae* vom 1. August 1897

darum mit Recht den Ehrennamen „Zweiter Apostel Deutschlands“ gegeben. Mit der Heiligsprechung am 21. Mai 1925 durch Papst Pius XI. wurde er mit dem Titel eines Kirchenlehrers ausgezeichnet.

In seiner liebenden Vorsehung hat Gott den hl. Petrus Canisius zu seinem Botschafter in einer Zeit gemacht, da die Stimme der katholischen Glaubensverkündigung in den Ländern deutscher Zunge zu verstummen drohte. Damit sind die beiden Pole umschrieben, in deren Spannungsfeld sich Persönlichkeit und Wirken des Kirchenlehrers entfalten sollten: Deutschland, das damals ein viel größeres Gebiet als heute umfaßte, und die Wahrheit des katholischen Glaubens, die sich verschiedener Anfechtung ausgesetzt sah.

Als „Mitarbeiter für die Wahrheit“ (3 Joh 8) diente Petrus Canisius der Kirche in Deutschland in vielfältiger Weise. Selbst wenn er sich organisatorischen und politischen Tätigkeiten widmete, waren das eigentliche Ziel seines Wirkens die Verkündigung der Wahrheit und das Leitmotiv seines reichen Schaffens die Katechese und Seelsorge. Wie sich bei ihm Redlichkeit und Klugheit paarten, zeigen gleichermaßen die außergewöhnliche Hochschätzung, die ihm von seiten der geistlichen und weltlichen Autoritäten entgegengebracht wurde, wie auch die Hindernisse, die ihm seine Gegner in den Weg zu legen suchten.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Heilige der Jugend, in deren intellektueller und religiös-sittlicher Bildung er eine wesentliche Voraussetzung für eine katholische Zukunft Deutschlands sah. Es war die alsbald weithin anerkannte Tätigkeit seiner Ordensbrüder in der Gesellschaft Jesu, als deren Frucht in wenigen Jahrzehnten eine geistige Elite heranwachsen sollte, die zur

tragenden Schicht jener Kulturepoche wurde, in der die Aussaat des Konzils von Trient ihre reiche Ernte brachte.

2. Seligsprechungen

Papst Johannes Paul II. hat am 12. Oktober 1997 5 neue Selige proklamiert, darunter den 1928 in Mexiko als Märtyrer gestorbenen Augustinerpater Elias Del Socorro Nieves, sowie die belgische Familienmutter und spätere Ordensgründerin Maria von Jesus Emilie d'Oultremont, Witwe van der Linden d'Hooghvorst (1818–1878). Ferner wurden seliggesprochen die Äbtissin Maria Teresa Fasce (1881–1947) und der italienische Ordensgründer der Kongregation der hl. Familie von Narareth und der Schwesternkongregation Demütige Dienerinnen des Herrn, Giovanni Battista Piamarta (1841–1913).

Am 9. November 1997 erfolgte die Seligsprechung des Initiators der Migrantenseelsorge und Gründers der Kongregation der Scalabrinianer, Giovanni Battista Scalabrini (1839–1905), und der mexikanischen Ordensschwester Vicenta Chaves Orozco (1867–1949).

3. Die hl. Theresia von Lisieux – Kirchenlehrerin

„Es ist niemand entgangen, daß heute etwas Außergewöhnliches geschieht: die hl. Theresia von Lisieux konnte weder Universitäten besuchen noch systematische Studien betreiben, sie starb in jungem Alter und wird trotzdem heute mit dem Titel der Kirchenlehrerin geehrt.“ Mit diesen Worten unterstrich Johannes Paul II. die Einzigartigkeit des Ereignisses, anlässlich dessen sich am 19. Oktober 1997, dem Weltmissionssonntag, unzählige Gläubige aus der ganzen Welt, vereint durch die Spiritualität der französischen Karmelitin, auf dem Petersplatz versammelt hatten. Zum Abschluß der Feierlichkeiten zum Gedenken an ihren hundertsten Todestag wurde die

hl. Theresia zur „Kirchenlehrerin“ ernannt. Dies sollte eine „qualifizierte Anerkennung“ sein, die ihr „in der ganzen christlichen Gemeinschaft weit mehr Ansehen verschafft, als es je ein akademischer Grad hätte tun können“, erklärte Papst Johannes Paul II. „Die hl. Theresia vom Kinde Jesu ist die jüngste unter den Kirchenlehrern, doch ihr spiritueller Weg ist so reif und kühn, der aus ihren Schriften hervorgehende Glaube so tief, daß sie einen Platz unter den großen Lehrern des Geistes verdient.“ Theresia wurde angesichts der Leere, die zu viele Worte hinterlassen, und in einer Epoche, die von der Kultur des Vergänglichen und des Hedonismus gekennzeichnet und die zu oft vom praktischen Materialismus durchdrungen ist, als „mitreißendes Vorbild“ für die heutigen Menschen und insbesondere für die Jugendlichen gewählt. Wie der Papst sagte, hatte die junge Karmelitin von Lisieux „die tiefe Wahrheit der Liebe als Mittelpunkt und Herz der Kirche erfahren und beschrieben“, neues Licht in die Geheimnisse des Glaubens gebracht und zu einem besseren Verständnis des Mysteriums Christi beigetragen.

In dem Apostolischen Schreiben „Divini Amoris Scientia vom 19. Oktober 1997 legt Papst Johannes Paul II. die Bedeutung der hl. Theresia von Lisieux als Kirchenlehrerin dar (OR n. 243 v. 20./21. 10. 97).

In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, aufzulisten, welche Heilige die katholische Kirche als Kirchenväter und Kirchenlehrer verehrt. Die *Kirchenväter und großen Lehrer des Ostens* sind: Athanasius († 373) Basilius († 379), Gregor von Nazianz († 390), Johannes Chrysostomus († 407). – Die *Kirchenväter und großen Lehrer des Westens* sind: Ambrosius († 397), Hieronymus († 420), Augustinus († 430), Gregor der Große († 604).

Der Titel *Kirchenlehrer* wurde im Laufe der Jahrhunderte folgenden Heiligen verliehen: Thomas von Aquin (1567), Bonaven-

tura (1596), Anselm (1720), Isidor von Sevilla (1722), Petrus Chrysologus (1729), Leo der Große (1754), Petrus Damiani (1829), Bernhard von Clairvaux (1830), Hilarius (1851), Alfons von Liguori (1871), Franz von Sales (1877), Cyrill von Jerusalem und Cyrill von Alexandrien (1882), Johannes Damascenus (1890), Beda (1899) Ephräm der Syrer (1920), Petrus Canisius (1925), Johannes vom Kreuz (1926), Albert der Große (1931), Robert Bellarmin (1938), Antonius von Padua (1940), Laurentius von Brindisi (1959), Katharina von Siena und Theresia von Avila (1970), Theresia von Lisieux (1997).

4. Endfassung des Katechismus der katholischen Kirche

Papst Johannes Paul II. hat mit dem Apostolischen Schreiben „*Laetamur Magno*“ vom 15. August 1997 die lateinische Ausgabe des Katechismus der Katholischen Kirche veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Wie der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Joseph Ratzinger, bekanntgab, handelt es sich nicht um einen neuen Katechismus, sondern um die endgültige Fassung auf der Grundlage der französischen Fassung aus dem Jahre 1992. Der lateinische Text, in den die Enzyklika „*Evangelium Vitae*“ eingearbeitet worden ist, weist rund 70 meist kleinere Änderungen auf. Der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre erinnerte gleichzeitig daran, daß Latein die offizielle Kirchensprache ist und bleibt, welche „die Kontinuität unserer Wurzeln garantiert“.

5. Der Papst in Paris – Weltjugendtag 1997

Vom 21. bis 24. August 1997 fand in Paris der 12. Weltjugendtag statt. Der Weltjugendtag wurde am 19. August durch den Kardinalerzbischof von Paris, Jean-Marie Lustiger, eröffnet. Er rief die Jugendlichen auf, den Weg Christi als Weg der Liebe zu gehen; denn „die Liebe ist unser Leben, un-

sere Freiheit, unsere Freude“. Am 21. August traf der Papst in Paris ein; in seinem ersten Grußwort an die Jugend sagte er, daß das Gesetz Christi das Gesetz der Liebe sei. Am 23. August hielt der Heilige Vater mit den Jugendlichen eine Taufvigil. Er sprach dabei von der Jugend als Quelle der Lebenskraft für die ganze kirchliche Gemeinschaft. Die Jugend veranstaltete ferner eine Vigil mit Gebet um Priester- und Ordensberufe. Während der Tage in Paris sprach Papst Johannes Paul II. Friedrich Ozanam selig.

Mit einem Gottesdienst vor mehr als einer Million Menschen hat Johannes Paul II. den zwölften katholischen Weltjugendtag beendet. Die Messe auf der Pariser Pferderennbahn „Longchamp“ wurde vom Papst bei strahlendem Sonnenschein und Temperaturen über 30 Grad gemeinsam mit rund 500 Bischöfen und mehreren tausend Priestern zelebriert. Der Papst lud die Jugendlichen der Welt für das Jahr 2000 zum nächsten Weltjugendtag nach Rom ein.

In seiner Predigt appellierte Johannes Paul II. an die aus rund 160 Staaten angereisten Teilnehmer des Weltjugendtages, aktive und verantwortliche Mitglieder der Kirche zu werden und am Aufbau einer Zivilisation der Liebe und der Hoffnung mitzuwirken.

Nach offiziellen Angaben waren unter den Weltjugendtagsteilnehmern über 8000 Deutsche. Die deutschsprechenden Teilnehmer hatten direkten Gesprächskontakt mit Bischöfen aus dem deutschen Sprachgebiet. Mit den Jugendlichen sprachen unter anderem der Jugendbischof der Deutschen Bischofskonferenz, Franz-Josef Bode, der Kölner Kardinal Joachim Meisner und der Trierer Bischof Hermann Josef Spital. Bischof Bode rief die Jugendlichen dazu auf, sich politisch und karitativ zu betätigen. Glaube gehöre nicht in Privatheit, sondern in die Öffentlichkeit, sagte der Bischof.

Weil die Familie heute vielfach ihre Aufgabe als „Lebensschule“ nicht mehr leisten kann, sind die vielen in den letzten Jahren entstandenen christlichen Gemeinschaften um so wichtiger, betonte der Wiener Erzbischof Christoph Schönborn beim Pariser Weltjugendtreffen. Erzbischof Schönborn sprach im Rahmen der Katechese in der Pariser Kirche St-Germain-des-Pres für die deutschsprachigen Teilnehmer des Treffens. Ohne Gemeinschaften sei der Weg zum christlichen Glauben für junge Menschen nur schwer zu finden, meinte der Erzbischof und warnte vor einer Abwertung der neu entstandenen Kommunitäten: „Man macht sich heute leicht lustig über das Gemeinschaftsbedürfnis der Jugend; sie suchen ‚Kuschelecken‘, sei unselbständig. Doch kann das Bild des individualistischen, hedonistischen, emanzipierten Selbstverwirklichers nicht der Weg in die Zukunft sein.“

6. Der Papst in Brasilien – Welttreffen mit den Familien

Papst Johannes Paul II. nahm vom 2. bis 5. Oktober 1997 am Welttreffen mit den Familien in Rio de Janeiro teil. „Bei dem Kampf um die Würde des Menschen geht es um die Familie“. Um die Menschheit zu retten, muß die Familie unterstützt werden. Dies ist die Botschaft, die Papst Johannes Paul II. aus Rio de Janeiro verlauten ließ, wo er beim Welttreffen mit den Familien unter dem Motto: „Die Familie: Geschenk, Verpflichtung und Hoffnung der Menschheit“ den Vorsitz führte. Die Familie ist also der Reichtum der Menschheit. In der Familie, die auf der unauflösbaren Ehe zwischen Mann und Frau gründet und offen für das Leben ist, kommen konkret die zukünftigen Generationen zur Welt; sie ist ein privilegiertes Umfeld für das Wachstum aller persönlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten, die dem Menschen innewohnen“, wie der Papst in der ersten seiner drei großen Ansprachen in Rio vor den Teilnehmern des theologisch-pastoralen Weltkon-

gresses über die Familie sagte. Und wenn „der Mensch der Weg der Kirche ist, dann ist die Familie der erste Ausdruck dieses Weges“. Diese Betonung gewinnt an Bedeutung, bedenkt man die vielfältigen Attacken, denen die Familien auf der ganzen Welt heute ausgesetzt sind. „Die Feinde Gottes greifen heute nicht mehr den Schöpfer selbst an, sondern seine Werke. Und der Mensch ist der Höhepunkt seiner sichtbaren Schöpfung.“ – „Doch wenn es um den grundlegenden Kampf für die Würde des Menschen geht, so geht es heute um die Familie“, unterstrich der Papst mit lauter Stimme. „Wollen die zerstörerischen Kräfte des Bösen die Ehe von ihrer Mission gegenüber dem menschlichen Leben trennen, so ist dies ein Angriff auf die Menschheit und sie gefährden die wesentliche Garantie der eigenen Zukunft.“ Dieses Konzept führte der Papst am darauffolgenden Tag im Maracanà-Stadion vor den 140 000 dort versammelten Menschen weiter aus, indem er vor allem über die Kinder, als „Vorschub auf die Zukunft“ sprach. „Im Schoß der Mutter schläft der Samen der neuen Menschheit. Im Gesicht der Kinder spiegelt sich die Zukunft, das nächste Jahrtausend, das Morgen, das in den Händen Gottes liegt, wider.“ Diejenigen, die ihre Kinder verlassen, „begehen ein schweres Unrecht, für das sie sich vor dem Gericht Gottes verantworten müssen“. Angefangen bei denjenigen, die die Abtreibung unterstützen oder vornehmen, „dieses abscheuliche Vergehen und Schande der Menschheit, die die Empfangenen zur ungerechtesten unter den Hinrichtungen verurteilt. Doch die Anklage dehnt sich auch auf „jene Verhaltensweisen aus, die auf Zügellosigkeit und Unverantwortlichkeit gründen und dazu führen, daß menschliche Wesen als Dinge oder Instrumente des vergänglichen und leeren Vergnügens anzusehen“ und bezieht sich insbesondere auch auf die „Pornographie und jede Art der Ausbeutung, bei denen es oft die Kinder sind, die den höchsten Preis bezahlen“.

Der Papst wandte sich mit diesen zweifelsohne neuen Akzenten nicht nur an Eltern und Erzieher, sondern an die ganze Gesellschaft, die sich für die Unterstützung der Eltern verantwortlich fühlen muß, die oft „Opfer von Situationen werden, die die eigenen Kräfte überschreiten“, und nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen. Opfer der wirtschaftlichen Not aber insbesondere „einer moralischen Armut“, die zum Phänomen der „Waisenkinder lebender Eltern“ führt. Eine besondere Verantwortung lastet dabei auf den Politikern, von denen „ein Großteil des Schicksals der Familien und ihrer Mission im Dienst des Lebens“ abhängt. An sie wandte sich der Papst mit der Bitte um Einsatz im Kampf gegen Armut und Arbeitslosigkeit: „Die Armut zerstört die Familie und verwehrt ihr den Zugang zu Kultur und Bildung, sie zerrüttet ihre Bräuche und gefährdet die Gesundheit der Jugendlichen und der Erwachsenen in ihrem Ursprung.“ Abschließend stellt sich die Frage. „Wie können junge Menschen eine Familie gründen, wenn sie nicht über die Mittel zu deren Unterhalt verfügen?“ (Internationaler Fidedienst, 10.10.1997, Nr. 4060, ND 559).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Staatssekretariat: Abkommen mit dem Land Mecklenburg- Vorpommern

Am 15. September 1997 wurde in Schwerin ein Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet, womit Fragen von gemeinsamem Interesse geregelt werden.

Ausgehend vom Fortbestand der Gültigkeit der Konkordate mit dem Deutschen Reich und dem vormaligen Preußen von 1933 bzw. 1929 und in Kenntnisnahme der Autonomie des Staates und der Kirche und

deren Bereitschaft zur gegenseitigen Zusammenarbeit, gibt das nun unterzeichnete Abkommen den Beziehungen zwischen dem Land und der Katholischen Kirche eine neue Ordnung.

Die 26 Artikel des Abkommens regeln verschiedene Aspekte dieser Beziehungen, so die Rechtsstellung der katholischen Kirche in der zivilen Gesellschaft, ihre Handlungsfreiheit auf kulturellem, erzieherischem, pastoralem und karitativem Gebiet, ihre Präsenz in den Medien, ihre Verantwortung für den Erhalt kirchlicher Denkmäler, die Erhebung der Kirchensteuer, finanzielle Leistungen des Staates gegenüber der Kirche. Ebenfalls werden der katholische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und die kirchliche Führung von Schulen und Bildungseinrichtungen jeden Grades garantiert.

2. Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester

Von mehreren Kongregationen und Päpstlichen Räten gemeinsam wurde eine Instruktion; zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, die das Datum des 15. August 1997 trägt, veröffentlicht. Das Hauptanliegen der Instruktion ist es, die kirchliche Lehre über das Weiheamt des Priester darzulegen. Das Weiheamt ist unersetzbar. Es gibt Dienste, die nur vom Priester, der das Weihesakrament empfangen hat, ausgeübt werden können. Laien arbeiten in breitem Maße am Dienst des Priesters mit. Die Instruktion stellt die Einheit und die Verschiedenheit der amtlichen Aufgaben heraus und bezeichnet die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst als notwendig. Die Instruktion enthält nichts, was nicht schon, sei es durch das 2. Vatikanische Konzil verfügt oder in nachkonziliaren Dokumenten des kirchlichen Lehramtes ausgesprochen worden ist. Die Instruktion weist aber darauf hin, da sich im Laufe der vergangenen Jahr-

zehnte gewisse Mißbräuche eingeschlichen haben. Solche Mißbräuche, insbesondere wenn sie geeignet sind, den Dienst des Amtspriestertums zu verdunkeln, werden zurückgewiesen. Kirchenrechtlich (vgl. c. 34 CIC) richtet sich eine Instruktion immer an die Oberhirten (Bischöfe und höhere Ordensobere), denen aufgetragen wird, zu prüfen, ob in der Instruktion genannte Mißbräuche in ihrem Verantwortungsbereich vorhanden sind. Aufgabe des Oberhirten ist es, in geeigneter Weise zu korrigieren, und die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester in pastoral fruchtbarer Weise zu ordnen.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Kongreß junger Ordensleute in Rom

Mehr als 800 junge Ordensleute aus allen Erdteilen sind in Rom zu einem einwöchigen Kongreß zusammengekommen. Das Treffen, auf Wunsch der Vereinigung der Ordensoberen (USG) und der Internationalen Vereinigung der Ordensoberinnen (UISG) statt. In den beiden Verbänden sind die Leitungsgremien fast aller katholischen Ordensgemeinschaften weltweit vertreten. Die Veranstaltung wurde mit Grußworten der beiden Verbandsvorsitzenden und mit einem Grundsatzreferat über die Berufung zum Ordensleben in der heutigen Zeit eröffnet.

Papst Johannes Paul II. hat die Ordensleute am 30. September 1997 in der Audienzhalle empfangen und betonte in seiner Ansprache, er sei davon überzeugt, daß der Heilige Geist nicht aufhören werde, in vielen jungen Menschen die Berufung zur völligen Hingabe an Gott zu wecken und zu fördern. Er habe Vertrauen in die jungen Ordensleute. Zugleich räumte er ein, daß diese besondere christliche Lebensform heute vor schwierigen Herausforderungen stehe und

sprach von der in einigen Ländern spürbar zunehmenden Überalterung der Gemeinschaften, dem Rückgang der Neueintritte und der Verlagerung der Aufgabenbereiche. Vor der Begegnung mit dem Papst sprachen Schwester Nirmala, Nachfolgerin von Mutter Teresa an der Spitze der Missionarinnen der Nächstenliebe, und der Trappistenpater Jean Pierre Schumacher, der das Massaker an seiner Gemeinschaft in Algerien im vergangenen Jahr als einziger überlebt hat, über ihre Erfahrungen mit dem Leben im Orden.

2. Jahrestagung der AGAL

Die 18. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der Ausbildungsleiter (AGAL) wird vom 9. bis 11. März 1998 im Pastoraltheologischen Institut der Pallottiner in Friedberg bei Augsburg stattfinden. Das Thema der Tagung heißt: „Umgang mit Biographien“. Der Referent ist Herr Dr. Claus Stahl. Anmeldungen bei P.O. WALTER, P.A., Dietrichstr. 30, 54290 Trier, Tel. 06 51 / 975 33 40, Fax 06 51 | 975 33-50.

3. Treffen der Studentischen Arbeitsgemeinschaft der Orden

Die Studentische Arbeitsgemeinschaft der Orden (StAGO) lud studierende Junge Ordensleute zu einem Treffen vom 28. bis 30. November 1997 nach Vallendar ein, das unter dem Leitgedanken „*Leben in Fülle – Visionen gemeinsamen Lebens*“ stand. Das diesjährige StAGO-Treffen wollte Impulse setzen, um das Charisma der Ordensgemeinschaften für die heutige Zeit neu zu verstehen und gemeinsame Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Das Impulsreferat hielt P. Dr. Paul Rheinbay SAC, Dozent für Kirchengeschichte an der Theol. Hochschule Vallendar.

Die Studentische Arbeitsgemeinschaft der Orden (StAGO) besteht aus Studentinnen und Studenten aus den Ordensgemeinschaften in Deutschland und setzt sich mit

Themen auseinander, die das junge Ordensleben betreffen. Sie möchte den Ordenschristen die Möglichkeit bieten, über den Zaun der eigenen Gemeinschaft zu blicken, Ermutigung zu erfahren auf dem Weg heutigen Ordenslebens und möchte Gelegenheit bieten, gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, wie man den Herausforderungen von heute als Ordenschrist begegnen kann.

4. Verein „Ordenssiegel e.V.“

Nach langen Vorarbeiten wurde am 4. Juli 1997 in München der Verein „Ordenssiegel e.V.“ unter notarieller Aufsicht gegründet. Gründungsmitglieder sind die Benediktinerabteien Maria Laach, Rohr, Ettal, Metten, St. Ottilien, St. Bonifaz (München) sowie die Oberdeutsche Provinz der Jesuiten (München), die Maristen-Schulbrüder (Furth) und die deutsche Provinz des Deutschen Ordens (Frankfurt). Zum Ersten Vorsitzenden wurde P. Dr. Josef Kastner OSB (Cellerar der Abtei Ettal), zum Zweiten Vorsitzenden Herr RA Helmut Wilbert (Provinzökonom und Justitiar des Deutschen Ordens) und zum Schriftführer F. Herbert Schamberger (Provinzökonom der Maristen-Schulbrüder in Furth) gewählt. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung des neuen Vereins „Ordenssiegel e.V.“ nennt als Zweck des Vereins: ... den Ordensgemeinschaften Beistand und Hilfe in allen Fragen der Wirtschaft, der Ethik und der Verwaltung zu leisten, ganz besonders in Fragen des geistlichen Eigentums und der Nutzung des Ordenssiegels „Original ® Orden“ für Waren und Dienstleistungen der Orden.

Mitglieder des Vereins können werden: (a) jene Gemeinschaften, die in der VOD, VDO und VOB oder ähnlichen Vereinigungen in Europa sind und (b) Gemeinschaften der evangelischen Kirchen und jene Gemeinschaften in Europa, die in den nichtkatholischen christlichen Kirchen als eigene

Rechtsträger anerkannt sind und ordensähnliche Strukturen aufweisen.

Die Vereinsmitglieder haben nach § 10 der Vereinssatzung das Anrecht auf Beistand und Hilfe des Vereins im Sinne des Vereinszwecks sowie das Recht auf Beantragung der Berechtigung, das Ordenssiegel zu führen und für ihre Produkte und Dienstleistungen zu benutzen. Die Mitglieder verpflichten sich dabei zur Einhaltung der Grundsätze über die Verleihung und Nutzung des Ordenssiegels für jene Produkte oder Dienstleistungen, für die sie das Ordenssiegel nutzen dürfen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es u. a., Entscheidungen über die Vergabe des Nutzungsrechtes des eingetragenen Waren-Wortbild-Zeichens (Ordenssiegel) gemäß den von ihr beschlossenen „Grundsätze über die Verleihung und Nutzung des Ordenssiegels“ oder über den Entzug der Nutzung des Ordenssiegels zu treffen.

5. Fachtagung der AGCEP

Die *Arbeitsgemeinschaft der Cellerare und Prokuratoren (AGCEP)* hatte zur 19. Fachtagung vom 13. bis 16. Oktober 1997 nach Reute bei Bad Waldsee eingeladen.

Im Mittelpunkt der diesjährigen AGCEP-Fachtagung stand die Frage nach der Stellung der „*Orden im vereinten Europa*“ (Referent: Prof. Dr. Gerhard Robbers, Trier) und eine ganztägige Veranstaltung zum Thema „*Der Ökonom: Selbstverständnis, Konflikte, Lösungsstrategien*“ (Referent: Dipl.Psych. Harald Esser, Neuss). Daneben gab es Kurzinformationen zu aktuellen Themen. In einem praxisorientierten Workshop wurden Hinweise und Informationen zur Einführung und Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (eMail, Online-Dienste, Internet, ISDN) gegeben und praktische Beispiele von Gestaltung und Nutzung von Homepages für Ordensgemeinschaften erläutert (Referenten: P. Andreas Hamberger O.Praem., Windberg,

und Bernd Quirbach von kiliani.de, Würzburg).

6. „Audiovisueller Ordenstreff“

Der „*Audiovisueller Ordenstreff*“ (AVO) lud für den 17./18. Oktober 1997 zur Jahrestagung 1997 ins Bildungshaus Haus Blegge in Bergisch Gladbach ein. Der Themenschwerpunkt in diesem Jahr lautete „Kirchen- und Klosterführungen“. Dazu war für den ersten Tag ein Besuch im DOMFORUM Köln mit ausführlichem Gedankenaustausch geplant; am zweiten Tag wurden mitgebrachte Medien der Teilnehmer vorgestellt.

7. Seminar für Ordens- und Klosterbuchhandlungen

Der Verband Katholischer Verleger und Buchhändler (VKB) veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Medien-Dienstleistungsgesellschaft der Deutschen Bischofskonferenz und nach Absprache mit dem VDO-Generalsekretariat ein Seminar für Ordens- und Klosterbuchhandlungen, bei dem es vor allem um die Optimierung bereits vorhandener Klosterbuchhandlungen geht und Hilfen zur Gründung einer solchen Buchhandlung angeboten werden. Die Tagung fand vom 17. bis 19. November 1997 in der „Oase“, dem Haus der Besinnung und Begegnung der Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede statt.

8. Recreatio-Zeit auf Frauenchiemsee

Schwester Basina Kloos, Generalsekretärin der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD), bat um einen Hinweis auf die sogenannte „Recreatio-Zeit“ auf Frauenchiemsee. *Ziel* des 4wöchigen Seminars ist es, sich auf seine körperlichen, psychischen, geistigen und geistlichen Kraftquellen zu besinnen und neue Möglichkeiten für das eigene Leben und den eigenen Glauben zu gewinnen. Es geht

darum, die Einladung Gottes „wandle vor mir und sei ganz“ neu zu vernehmen und sich auf sie einzulassen.

Zielgruppe der Recreatio-Zeit sind Priester, Ordensfrauen und -männer, hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger, – die eine neue Aufgabe übernehmen werden und eine Zäsur zur Verabschiedung von der bisherigen und zur Vorbereitung auf die neue setzen möchten, – die sich erschöpft fühlen und den Wunsch haben, Abstand zu gewinnen, – die sich in einer Krise befinden und einen geeigneten Rahmen suchen, um sich ihr zu stellen.

Durchführung: Das Seminar wird in Zusammenarbeit mit der Klinik St. Irmingard, Prien am Chiemsee, durchgeführt und basiert auf einem ganzheitlichen Konzept. Das Seminar findet statt in der Ruhe und Abstand vermittelnden Atmosphäre auf der Fraueninsel im Chiemsee. Träger des Seminars ist die VOD e.V./Neuwied.

Termin: 8. März 1998, 18.00 Uhr, bis 5. April 1998, 13.00 Uhr. *Ort:* Benediktinerinnen-Abtei Frauenwörth, 83256 Frauenchiemsee. *Begleitung:* Sr. M. Agnella Neuses, Franziskanerin von Waldbreitbach, P. Bertram Dickerhof SJ. *Ärztliche Verantwortung:* Dr. Ulrich Hildebrandt, Arzt für Innere Medizin/Kardiologie und Dr. Franz Pfitzer, Arzt für psychotherapeutische Medizin, Klinik St. Irmingard, Osternacher Str. 103, 83209 Prien am Chiemsee.

Anmeldung: bis Anfang Februar 1998 bei Dr. U. Hildebrandt oder Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands e.V. – Generalsekretariat – Postfach 1318, 56503 Neuwied. Tel. 02631 / 9081-16, Fax 02631 / 9081-19.

Teilnehmerzahl: 12–16. Nach jeweiliger Absprache ist eine teilweise Erstattung der Kosten durch die Krankenkassen möglich. Nach ihrer Anmeldung erhalten die TeilnehmerInnen weitere Informationen.

9. Nutzer für Michaeliskapelle in Schloß Lembeck

Gräfin Merveldt, in deren Familienbesitz sich Schloß Lembeck bei Dorsten befindet, hat sich auf Vermittlung von Br. Thomas Bischof an das Generalsekretariat der VDO mit folgender Bitte gewandt:

„Die Familie ist Eigentümerin der St. Michael GmbH. Die Hauptaufgabe dieser GmbH ist die Betreuung einer über 250jährigen Sozialeinrichtung. Zuletzt war darin ein Altersheim, das vor 2 Jahren geschlossen wurde. Die Clemensschwwestern haben uns vor 3 Jahren verlassen, nachdem sie über 150 Jahre bei uns treue Dienste getan haben. Bis vor 2 Jahren lasen die Steyler Patres noch täglich die Messe im Haus. Jetzt suchen wir eine neue (kleine) christliche Gemeinschaft, die in der schönen barocken Michaeliskapelle noch weiter Gottesdienst hält. Zur Zeit ist dort nur einmal die Woche eine Messe. Der Gebäudekomplex ist groß, aber wir stellen uns vor, einen kleineren Teil für die Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen und den anderen Teil in Absprache mit der Gemeinschaft zu vermieten, so daß wir Einnahmen zur Unterhaltung der Gesamt-Anlage gewinnen.“

Wer Näheres über die St. Michaelis-Kapelle und über die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der gräflichen Familie auf Schloß Lembeck wissen möchte, kann sich unmittelbar in Verbindung setzen mit Catherine Gräfin von Merveldt, St. Michael GmbH, Schloß Lembeck, 46286 Dorsten-Lembeck, Tel. 0 23 69 / 71 67, Fax 0 23 69 / 7 73 91.

NACHRICHTEN AUS DEN ORDENSVERBÄNDEN

Jesuiten

Der Jesuitenorden hat bei einem internationalen „Sozialgipfel“ in Neapel eine neue Weichenstellung für das Apostolat der Gesellschaft Jesu und ihren Einsatz für Ge-

rechtigkeit an der Schwelle zum dritten Jahrtausend erörtert.

Bei der Versammlung im Exerzitenhaus St. Ignatius vom 16. bis 21. Juni wollten rund 150 Delegierte aus allen Jesuitenprovinzen ein neues Profil für das Sozialapostolat ihrer Gesellschaft erarbeiten. Diese Richtlinien sollen von Jesuitengeneral Peter Hans Kolvenbach vor Ende des Jahres 1999 herausgegeben werden. Nach Angaben der Gesellschaft Jesu soll eine „tiefgreifende Erneuerung nicht nur im sozialen Engagement, sondern auch in der gesamten sozialen und kulturellen Dimension“ der Ordensarbeit in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends erreicht werden. Die radikale Erneuerung in der Mission des Ordens war im Zuge der 34. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu (Januar bis März '95) mit dem Vorschlag einer „Initiative des Sozialapostolats 1995–2005“ angeregt worden. (OR Wochenausgabe in deutscher Sprache Nr. 25 v. 20. 6. 1997, S. 3).

Hohe Verdienste hat Bundespräsident Herzog den Jesuiten bescheinigt. Die Jesuiten gehörten zu den lebendigen und fruchtbaren Kräften der Gesellschaft, sagte Herzog am 29. September 1997 in der Frankfurter Paulskirche. Der Orden sei weder für die eigene Kirche noch für die Gesellschaft immer bequem, aber ein bequemer Jesuitenorden wäre wohl ohnehin ein Widerspruch in sich. Herzog äußerte sich bei einem Festakt, mit dem ein mehrtägiges wissenschaftliches Symposium über den Jesuiten und Kirchenlehrer Petrus Canisius eröffnet wurde. Für die Jesuiten war das Jahr 1997 aus Anlaß des vierhundertsten Todestages von Canisius am 21. Dezember ein Canisius-Gedenkjahr.

Der vierhundertste Todestag von Canisius, der als bedeutender Vertreter der katholischen Erneuerung nach der Reformation und als der erste deutsche Jesuit gilt, gebe Anlaß, die mehr als vierhundert Jahre lange Präsenz der Jesuiten in Deutschland überhaupt zu feiern, sagte Herzog. Aus-

drücklich bezeichnete sich Herzog als einen niederbayerischen Protestanten, der keinen Augenblick vergesse, daß der Jesuitenorden ursprünglich auch einmal gegenreformatorisch gewesen sei. Der Bundespräsident erinnerte daran, daß die kirchlichen Orden und besonders die Jesuiten den Nationalsozialisten ein Dorn im Auge gewesen seien. Das Verbot der Jesuiten in der Zeit des Kulturkampfes im vergangenen Jahrhundert nannte der Bundespräsident die schwärzeste Stunde, die ein deutscher Staat den Jesuiten bereitet habe.

Aus der „Geschichte der Verdienste von Jesuiten für die Gesellschaft und unser Land“ hob Herzog für dieses Jahrhundert das Wirken des von den Nationalsozialisten ermordeten Jesuitenpaters Alfred Delp sowie das des Theologen Karl Rahner und des Sozialethikers Oswald von Nell-Breuning hervor. Nell-Breuning habe den Sozialstaat maßgeblich mitgeprägt und sei die personalisierte Bestätigung dafür, daß man mit Jesuiten durchaus „Staat machen“ könne.

Den Festvortrag in der Paulskirche hielt der Generalobere der Jesuiten, P. Peter-Hans Kolvenbach, über Canisius als „Humanist und Europäer“.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und Bischof von Mainz, Karl Lehmann, bezeichnete Canisius in einem Grußwort als „großen Seelsorger und Apostel der katholischen Reform in Deutschland“. Er wies darauf hin, daß die Spaltung der abendländischen Kirche schon Tatsache gewesen sei, als Canisius zu wirken begonnen habe (Quelle: DT Nr. 118 vom 30. 9. 97. S.1).

2. Benediktinerinnen

Zur Vollversammlung der VBD trafen sich vom 29. 9. bis 4. 10. 1997 in der Abtei Maria Laach 43 Äbtissinnen und Priorinnen der deutschsprachigen und skandinavischen benediktinischen Frauenklöster.

Seit der Gründung der VBD im Jahr 1973 standen die verschiedensten Themen auf der Tagesordnung. Neben aktuellen Informationen, wie z. B. aus den internationalen Treffen und Arbeiten in Rom, und aktuellen Anfragen, wie z. B. der Aufnahme der Schweizer Benediktinerinnen in zwei Föderationen in die VBD als neue Mitglieder, standen diesmal zwei Themen an.

In einem zweitägigen Prozeß führte Frau R. Dantele SCL (Freising) in die geistliche Entscheidungsfindung ein. Modellfall war dabei die anstehende Neuwahl des VBD-Vorstandes. Sr. Lucia Wagner OSB (Kommunität Venio / München) wurde zur neuen ersten Vorsitzenden gewählt. Nach drei Amtsperioden (12 Jahren) schied M. Maire Hickey OSB (Dinklage) aus diesem Dienst aus, sie bleibt aber als Zweite im Vorstand. Auch vertritt sie weiterhin diesen Kreis bei der internationalen Zusammenarbeit der Benediktinerinnen in Rom. Dritte im Vorstand blieb M. Gabriel Cosack OSB (Engelthal).

Den zweiten Schwerpunkt der Versammlung bildete ein Tag mit Dr. B. Maelicke (Kiel) zum Thema „Klostermanagement“. Aus der Zusammenarbeit mit den Cellarinnen und einigen Klöstern schon mit der benediktinischen Lebensform vertraut, zeigte er klärend und hilfreich Strukturen und Abläufe für den Leitungsdienst auf.

Begegnungen und Austausch zwischen den verschiedenen benediktinischen Traditionen, sehr verschiedenen Äbtissinnen und Priorinnen gehörten übers Thematische hinaus vielleicht zu den kostbarsten Elementen der Tagung. Nicht nur, daß es Fragen gibt, sondern daß man sie miteinander fragen kann. Nicht nur, daß es Antworten braucht, sondern daß man sie miteinander suchen kann. Freude und Leid, den Glauben und die Hoffnung miteinander zu teilen, zu tragen und dann weiterzugehen, gibt solchen Tagungen Sinn und Tiefe (Johanna Domek OSB).

3. Generalkapitel der Bayerischen Benediktinerkongregation

Mit der Wiederwahl des Abtpräses Dr. Gregor Zasche OSB aus Schäftlarn für weitere vier Jahre endete das 46. Generalkapitel der Bayerischen Benediktinerkongregation, das vom 3. bis 5. September 1997 in der Ottobeurer Benediktinerabtei stattfand.

Abt Vitalis Alttthaler OSB und der Konvent von Ottobeuren waren nach 33 Jahren wieder einmal Gastgeber dieser höchsten Institution der bayerischen Benediktiner mit ihren 292 Mönchen, in einer Klosteranlage, die nach jahrelangen Bauarbeiten rechtzeitig in neuem Glanz erstrahlte.

Unter Leitung des Abtpräses berichteten die Äbte und je ein Deputierter aus dem Leben der elf bayerischen Abteien und behandelten eine ganze Reihe von Anträgen aus den Klöstern.

Ein ganzer Studientag wurde aufgrund der Bedeutung des Themas dem „Hineinwachsen in eine klösterliche Gemeinschaft in heutiger Zeit“ gewidmet. Der Theologe und Psychotherapeut Dr. Wunibald Müller, Leiter des Münsterschwarzacher Recollectio-Hauses, gestaltete den Tag. In seinem pastoralpsychologischen Plädoyer spürte er dabei dem Aspekt von mehr Lebendigkeit in religiösen Gemeinschaften nach.

Die Neuwahlen des Präsidiums bildeten den Höhepunkt und Abschluß des Generalkapitels. Das Gremium um Abtpräses Dr. Gregor Zasche OSB wurde für vier weitere Jahre gewählt: Abt Dr. Odilo Lechner OSB, München, Prior P. Dr. Theodor Lutz OSB, Ottobeuren, Prior P. Gregor Zippel, Rohr, und P. Dr. Eginow Weidenhiller, Augsburg. Lediglich Abt Emmanuel Jungclaussen von Niederaltaich verzichtete aus Altersgründen, an seine Stelle wählte das Generalkapitel den Abt von St. Stephan in Augsburg, Dr. Emmeram Kränkl OSB.

Auch ein Rahmenprogramm gab es für das nunmehr 46. Generalkapitel seit der Neu-

gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation im Jahre 1858. In Augenschein genommen wurden das neue Archiv und der frisch renovierte Westtrakt. Aus Anlaß des 65. Geburtstags von Abt Vitalis Alttthaler OSB und des Namenstags von Abtpräses Gregor wurde für die Mitglieder des Generalkapitels im „Salettl“ ein Empfang gegeben, umrahmt mit zwei Ständchen der Ottobeurer Choralschola. Getagt wurde im vornehmen „Grünen Saal“. Die Teilnehmer zeigten sich angetan und voll des Lobes über die großzügige und stilvolle Anlage, war doch nach jahrelangen Renovierungs- und Umbauarbeiten alles wieder frisch und einladend hergerichtet. Wie der Hausherr Abt Vitalis betonte, war es den bemerkenswerten Bemühungen des Staatlichen Hochbauamtes Augsburg und Kempten zu verdanken, daß die Baumaßnahmen trotz jahrelanger Arbeiten so pünktlich zum Generalkapitel abgeschlossen werden konnten.

Das nächste Generalkapitel wird im September 2001 in der Abtei Niederaltaich stattfinden (P. Johannes Schaber OSB).

4. Legionäre Christi

Die katholische Erneuerungsbewegung, seit 1965 als Kongregation päpstlichen Rechts anerkannt, ließ sich im Sommer 1997 in Boncourt (Kanton Jura) im französischsprachigen Teil der Diözese Basel nieder. In einem der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Haus soll ein „Europäisches Zentrum für Spiritualität“ entstehen.

Die Kongregation der „Legionarios de Cristo“ wurde 1941 von P. Maciel Degollado Marcial LC in Mexiko gegründet, als die katholische Kirche schwerster Verfolgung ausgesetzt war. Die Legionäre widmen sich besonders der Jugend- und Familienarbeit. Seit 1992 sind sie bereits in Les Avants im Kanton Vaud ansässig. Der Kongregation gehören derzeit 350 Priester, 2300 Seminaristen sowie 25 000 angeschlossene Laienmitglieder in 17 Ländern Lateinamerikas

und Europas an. Bereits Papst Pius XII. hat die Legionäre Christi unterstützt. Zu ihrem 50jährigen Bestehen im Jahr 1991 erfuhren sie besondere Anerkennung durch Papst Johannes Paul II., als er sechzig Legionäre in der Petersbasilika zu Priestern weihte (Ordensnachrichten 56, 1997, Heft 3, S. 75).

5. Jubiläum der Hiltruper Missionare

Das 100jährige Bestehen des Missionshauses Hiltrup und der deutschen Provinz der Herz-Jesu-Missionare bringen die Ordensleute mit einer Festwoche. Am 23. August 1897 kamen acht Patres, 22 Theologiestudenten und 14 Laienbrüder aus Antwerpen nach Hiltrup bei Münster. Am 1. September wurde die deutsche Provinz der Herz-Jesu-Missionare errichtet. Derzeit sind 23 Ordensleute in der Südsee und zehn in Peru tätig. In Deutschland leiten 21 Patres Gemeinden, fünf sind in Hochschulen und in der Erwachsenenbildung, weitere zehn in der schulischen Arbeit tätig. Sechs kümmern sich um Alte und Kranke, zwei arbeiten in der beratenden Seelsorge.

6. Steyler Missionsgesellschaft

Die erhoffte Befriedung im ehemaligen Zaire, nach Ende der 32jährigen Diktatur Mobutus, läßt auf sich warten. Aus Berichten der rund 100 Steyler Missionare im Land geht hervor, daß die Lage immer noch beunruhigend und kriegszustandähnlich ist. Die Bevölkerung, auch die Missionare, sind macht- und wehrlos den Launen des Militärs ausgesetzt, das zumeist aus Ausländern besteht, die weder französisch noch eine einheimische Sprache sprechen. Wegen eines Mißverständnisses wurde P. Willi Triebel von einem Soldaten geohrfeigt und P. Xene Sanchez, der Rektor des Scholastikats in Kinshasa, den man für einen Chinesen hielt, übel belästigt.

Anstatt Veränderungen und Verbesserungen durch den begrüßten Umschwung,

sieht sich die Bevölkerung neuer Unsicherheit und zusätzlichem Chaos und Notlagen durch die künstliche Aufwertung der Landeswährung und der von oben verordneten Preissenkung für Waren gegenüber. Überall werden sogenannte „Umschulungsseminare“ veranstaltet. Es ist zu befürchten, daß diese auf die altkommunistische Praxis einer „Gehirnwäsche“ hinauslaufen. Trotz dieser betrüblichen Lage, haben im September 1997 10 junge Kongolesen ihr Noviziat bei den Steyler Missionaren begonnen (steyl aktuell [sta] 166/97).

7. Missionsärztliches Institut

Am 6. Juli wurde im Rahmen eines Sommerfestes das 75jährige Bestehen des Missionsärztlichen Instituts in Würzburg gefeiert, einer Gründung, die indirekt zurückgeht auf eine Initiative des Stifters des Steyler Missionswerkes, des sel. Arnold Jansen (gestorben 1909). 1898 hatte dieser zum Zwecke eines engen notwendigen Zusammenwirkens aller Missionsorden ein Treffen der Ordensoberen in Berlin ange-regt. In der Folge trafen diese sich jährlich und behandelten vorwiegend Missionsthe-men.

Die Superioren-Konferenz, aus der sich 1927 die Superioren-Vereinigung und nach dem 2. Weltkrieg die Vereinigung Deutscher Ordens-Oberer (VDO) bildete, eröffnete 1922, mitten in der Inflationszeit, das Missionsärztliche Institut, später im Verbund mit einer Missionsärztlichen Klinik samt tropenmedizinischer Station. Mitbegründer waren katholische Missionsvereine, die päpstlichen Missionswerke und die Diözese Würzburg. Seit nunmehr 75 Jahren dient das Institut nicht nur der intensiven gesundheitlichen Betreuung des Missionspersonals, sondern auch dem Aufbau einer einheimischen Krankenfürsorge in den Missionsländern durch die Ausbildung von Ärzten, Krankenschwestern, Hebammen, Apothekern und med.techn. Missionshelfern (steyl aktuell [sta] 162/97).

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

1. Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Vom 22. bis 25. September 1997 tagte die Deutsche Bischofskonferenz in Fulda. Im *Bereich der pastoralen Fragen* wurde schwerpunktmäßig die Krankenhausesel-sorge und Krankensalbung behandelt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonfe-renz führte dazu aus:

„Die Frage der Spendung des Sakraments der Krankensalbung berührt grundsätzlich die Kooperation von Priestern und Laien in der Seelsorge. Wir haben in unserer Stellungnahme begründet, warum gerade dieses Hinzukommen „von außen“, das Spenden durch einen geweihten Amtsträger, die besondere Dimension des Sakramentes deutlich macht. Das Sakrament bedeutet gerade als Zeichen der Nähe Gottes mehr als alle zwischenmenschliche und innerkirchliche Kommunikation, so wichtig diese auch sind. Weder ein Christ noch die Gemeinde als ganze – mögen beide noch so intensiv in personaler, gläubiger Beziehung zum Kranken stehen und ihm verbunden sein – können ihm von sich aus das Heil zusagen, sondern Jesus Christus selbst ist der Handelnde im Sakrament. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, daß es von einem durch die Weihe dazu beauftragten und legitimierten Priester gespendet wird.

Die heilende Gegenwart Gottes muß zwar immer wieder durch Menschen sichtbar und glaubwürdig vermittelt werden. Die sakramentale Zuwendung Jesu Christi ist jedoch nicht von der personalen Nähe zum Empfänger abhängig oder vom Gelingen oder Mißlingen menschlicher Beziehungen. Das Befreiende des Sakramentes liegt darin, daß es „von außen“, von Gott her, kommt und von menschlicher Größe und Schwäche nicht abhängig ist.

Auch die Einführung von Ersatzformen, beispielsweise eine Salbung mit nicht geweihtem Öl, würde nicht nur für die Kranken und Sterbenden zu Verwirrung führen. Dagegen gibt es durchaus zeichenhafte Handlungen, die auch durch Laien ausgeführt werden können. Dazu gehören beispielsweise der Krankensegen, die Krankenkommunion und die Spendung des Leibes Christi in Todesgefahr (Viaticum):“

Weitere pastorale Fragen, die behandelt worden sind, waren Überlegungen zur Schwangerenkonfliktberatung sowie die Gestaltung der „Woche für das Leben“.

Weitere Überlegungen galten der geistlichen Begleitung und Leitung in Jugendverbänden. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz sagte dazu:

„Der Priestermangel führt nicht selten dazu, daß die geistliche Leitung und Begleitung in den Verbänden, vor allem in den Jugendverbänden, Schaden nimmt. Wenn die geistliche Begleitung nicht mehr hauptamtlich durch einen Priester erfolgt, gibt es die Möglichkeit, daß ein Laie dem verantwortlichen Priester nach Art eines Assistenten zugeordnet wird oder daß ein Laie mit der Wahrnehmung von solchen Aufgaben der Leitung und Begleitung betraut wird. Dies geschieht auf Grund von Taufe und Firmung, sowie einer kirchlichen Beauftragung. Die Jugendkommission hat für die Regelung dieser Frage einen Entwurf neuer Grundregeln vorgelegt, der nach einer erneuten Überarbeitung voraussichtlich im November 1997 verabschiedet und veröffentlicht werden kann. Die angestrebte Regelung, die Neuland betritt, hat auch Bedeutung für die Führung anderer Verbände.“

Im *Bereich der gesellschaftlichen Fragen* hielten die Bischöfe eine Nachbetrachtung zum Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage, sowie zum Wort „und der Fremdling, der in deinen Toren ist“. Ausführlich setzte sich die Bischofskonferenz auch auseinander mit dem Eröffnungsreferat ihres Vorsit-

zenden zum Thema „Wächter wie lange noch dauert die Nacht?“ (Zum Auftrag der Kirche angesichts verletzlicher Ordnungen in Gesellschaft und Staat.)

Im Bereich *Bildung und Wissenschaft* befaßten sich die Bischöfe mit dem Religionsunterricht sowie mit der Frage der Katholisch-Theologischen Fakultäten. Zu dieser Frage sagte der Vorsitzende der Bischofskonferenz:

„Wegen zurückgehender Studentenzahlen, aktueller hochschulpolitischer Tendenzen und Sparmaßnahmen an den Hochschulen ist absehbar, daß künftig an den theologischen Fakultäten mit einer gewissen Verringerung der Ausstattung gerechnet werden muß. Die Kommission für Wissenschaft und Kultur hat uns einen Bericht vorgelegt, in dem die Erfahrungen auf regionaler Ebene zusammengefaßt sind. Im Interesse der Qualität der theologischen Wissenschaft in Forschung und Lehre hält die Vollversammlung es für erforderlich, daß personelle Einsparungen nicht als Einzelfallentscheidungen vorgenommen werden, sondern in Strukturüberlegungen eingebunden werden, die die fundamentalen Erfordernisse in Forschung und Lehre, besonders auch unter dem Gesichtspunkt weltkirchlich gültiger Mindeststandard, im Blick haben. Auch in Zukunft sollen die Hochschuleinrichtungen und Fakultäten die Möglichkeit haben, neue Themen aufzunehmen und fachliche Schwerpunkte zu setzen. Dagegen lehnen wir schematische Lösungen, etwa im Sinne einer Standardausstattung einer „10+1“-Professur entschieden ab. Wir beobachten mit Sorge, daß die zunehmende Autonomie der Hochschulen im Verhältnis zum jeweiligen Land es erschwert, diese Reduktionen aus kirchlicher Sicht so zu gestalten, daß die Qualität der Theologie erhalten bleibt.“

Im Bereich *„Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste“* ging es um die Priesterausbildung. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz erläuterte dazu:

„Im Nachgang zur Visitation der Priesterseminare hat die Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Hilfestellungen für die Umsetzung der Ergebnisse der Seminarvisitation in den Bistümern leisten soll. Sie hat eine Befragung der Diözesen zur Priesterbildung durchgeführt, die sie der Vollversammlung vorgestellt hat. Dabei kamen die verschiedenen Modelle des „zweiten Bildungsabschnittes“ und die Zusammenarbeit mit den pastoralen Laienberufen zur Sprache. Daneben zeigt sich auch die wachsende Bedeutung des „dritten Bildungsweges“ für Spätberufene, aber auch der Fortbildung nach der Seminarzeit. Erörtert wurden auch die Motive für die zahlreichen priesterlichen Berufungen in vielen geistlichen Bewegungen. Wir haben aus Anlaß dieser Fragen auch ausführlich über die Probleme der Berufungspastoral gesprochen, die es jungen Menschen heute schwer machen, sich für den Priesterberuf zu entscheiden. Die Kommission wird weiterhin die Bemühungen um eine Begleitung der Priesterkandidaten unterstützen, die zu einem echten Menschsein und Christsein hinführt und eine überzeugende priesterliche Existenz ermöglicht. In diesem Zusammenhang würdigten die Bischöfe die wertvolle Arbeit des Informationszentrums für kirchliche Berufe in Freiburg i. Br.“

Im Bereich *„Liturgie“* wurde eine Arbeitshilfe für die Ministrantenpastoral in Aussicht gestellt.

2. Initiative für den Religionsunterricht

Mit einer bundesweiten Initiative unter dem Titel „Die Freiheit zu glauben. Das Recht zu wissen“, informierte im Herbst 1997 die katholische Kirche über Ziele und Inhalte des Religionsunterrichtes. Die Initiative wurde über die einzelnen Bistümer organisiert.

Religionsunterricht ist ein normales Unterrichtsfach in fast allen Ländern der Bundes-

republik Deutschland. Das Fach Religionslehre wird unterrichtet an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Sonderschulen. Wie in anderen Fächern gibt es auch im Religionsunterricht Lehrpläne, Schulbücher und Zensuren. Erteilt wird der Religionsunterricht von staatlich geprüften Lehrerinnen und Lehrern. Die Organisation des Religionsunterrichts an den Schulen wird wie bei anderen Fächern ebenfalls von den Schulverwaltungen der jeweiligen Bundesländer durchgeführt, entsprechend der Verankerung in der jeweiligen Landesverfassung.

Für die Inhalte des Religionsunterrichts sind jedoch nicht die staatlichen Stellen verantwortlich, sondern nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes die jeweilige Religionsgemeinschaft, also entweder die katholische oder die evangelische Kirche. Diese Verantwortung für die Inhalte trägt jede der beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland durch Lehrpläne, die sie in Abstimmung mit den Kultusministerien erarbeiten, durch die Genehmigung von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien und durch Mitverantwortung in der Lehrerbildung und -fortbildung. Religionslehrerinnen und -lehrer müssen neben den staatlichen Prüfungen eine Beauftragung durch ihre jeweilige Kirche haben; diese Beauftragung wird in der evangelischen Kirche *Vocatio* genannt, in der katholischen *Missio canonica*.

Im Unterschied zu anderen Unterrichtsfächern wird Religionsunterricht oft nicht in der Lerngruppe der gesamten Klasse erteilt, sondern in konfessionell homogenen Gruppen. So werden katholische Schülerinnen und Schüler im katholischen Religionsunterricht von katholischen Religionslehrerinnen und -lehrern unterrichtet, entsprechend nehmen evangelische Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht teil. Religionsunterricht wird nach Konfessionen getrennt erteilt; denn jedes getaufte Kind hat ein Recht darauf, nach

den Grundsätzen der Kirche unterrichtet zu werden, der es angehört. Die Teilnahme am Religionsunterricht der Konfession, der eine Schülerin oder ein Schüler zugehört, ist verpflichtend. Aus Gewissensgründen ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. nach Erreichen der Religionsmündigkeit auf Antrag des Jugendlichen selbst, die Befreiung von dieser Teilnahmepflicht nach Art. 7 Abs. 2 GG möglich. Neben dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht wird in verschiedenen Regionen auch orthodoxer, jüdischer und islamischer Religionsunterricht angeboten.

Im katholischen Religionsunterricht werden die Kinder und Jugendlichen über den Glauben und die katholische Kirche informiert. Glauben und Leben gehören nach katholischem Verständnis zusammen. So ist es auch im Religionsunterricht. Die Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler, ihre Ängste und Freuden, ihre Hoffnungen und Enttäuschungen haben daher einen wichtigen Platz im Religionsunterricht. Und neben der Vermittlung von Glaubenswissen spielt im handlungsorientierten Religionsunterricht auch das religiöse Tun in Schule, Familie und Gemeinde eine Rolle: Erzählen, Singen, liturgisches Feiern, Meditieren, Beten.

Die verschiedenen thematischen und methodischen Ansätze im Religionsunterricht dienen alle dem Ziel: das Fragen nach Gott wachzuhalten.

3. Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienste der Priester

Die *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienste der Priester* vom 13. November 1997 hat zu einigen Irritationen und Mißverständnissen geführt. Dabei wird übersehen, daß die *Instruktion* das Zweite Vatikanische Konzil aufgreift und alle Gläubigen ermutigt, am Aufbau

der Kirche für das Heil der Welt gemeinschaftlich mitzuarbeiten. Sie betont, daß die Tätigkeit der Laien bei der Evangelisierung in Gegenwart und Zukunft unverzichtbar und dringlich ist.

Als Bischöfe begrüßen wir ausdrücklich das Engagement der haupt- und ehrenamtlich tätigen Laien, der Frauen und Männer in unseren Bistümern und danken ihnen für ihren Einsatz. Ohne ihre Tätigkeit wäre das Leben in unserer Kirche nicht nur geistlich ärmer, sondern viele seelsorgliche Aufgaben könnten nicht erfüllt werden.

Mit der *Instruktion* anerkennen wir, daß die Mitarbeit der Laien im pastoralen Dienst sich weithin positiv entwickelt hat und gute Früchte trägt. „Zeugnis davon gibt u. a. der neue Stil der Zusammenarbeit zwischen Priestern, Ordensleuten und Laien; die Mitwirkung in der Liturgie, in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Katechese; die vielen Dienste, die Laien anvertraut und von diesen übernommen werden“ (vgl. *Instruktion*). Das Grundanliegen der *Instruktion* ist, das je eigene Profil des priesterlichen Amtes und des Dienstes der Laien zu wahren und einer Nivellierung zu wehren. Dazu ruft die *Instruktion* bisher schon geltende Rechtsvorschriften der universalkirchlichen Ordnung erneut in Erinnerung. Diese Vorgaben liegen auch unseren deutschen Ordnungen zugrunde. Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit für grundsätzliche Änderungen in unseren Ordnungen.

Wir teilen die Sorge der *Instruktion*, daß die sakramentale Dimension der Kirche und ihres Weiheamtes durch Mißbräuche oder Eigenwilligkeiten verdunkelt werden kann. Wir bitten alle, mit uns Sorge zu tragen, daß die verschiedenen Dienste und Ämter in ihrem je eigenen Profil gestärkt und in ihrem das kirchliche Leben bereichernden Miteinander weiterentfaltet werden. Deshalb sind nicht Aufrufe zu Boykott und Widerstand angesagt, sondern zu ver-

trauensvoller Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Weltkirche.

Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), Meyer, hatte zum „Widerspruch“ gegen den Papst aufgerufen und das Dokument als „dunklen Tag für die deutschen Katholiken“ bezeichnet. Da beim Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer des ZdK wiederholt ähnliche Reaktionen festgestellt worden sind, hat bei den Bischöfen ein Prozeß begonnen, zu hinterfragen, inwieweit das ZdK noch seinen Gründungszweck erfüllt oder sich zu einer Institution entwickelt hat, die überflüssig ist und aufgelöst werden sollte.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Kardinal Meisner – Nachfolge Christi im Priesterleben

„In persona Christi capitis“ lautet die Definition des priesterlichen Tuns in der heiligen Liturgie. Dies sollte aber auch für den nichtliturgischen Raum gelten! Dazu ist eine größtmögliche Christusvereinigung unsererseits vonnöten. Wir werden dazu vom Herrn selbst eingeladen, indem er sagt: „Folget mir nach!“ (vgl. *Joh* 1,43). Wem folgen wir konkret? Dem armen, demütigen und gehorsamen Jesus des Evangeliums oder einem Christusbild, das Maler unserer neuen Zeit geschaffen haben?

Im äußeren Erscheinungsbild Jesu nach den Evangelien werden die sogenannten Evangelischen Räte: Armut, Ehelosigkeit, Gehorsam sichtbar. Es sind nur Räte, so sagen wir uns, und deshalb keine Gebote. Als Räte sind sie der freien Entscheidung des einzelnen überlassen. So haben wir sie denn großzügig den Ordenschristen überlassen, die ja zum Streben nach Heiligkeit verpflichtet sind. Eigentlich müßte uns alle aber das Konzil mit seiner Forderung aufgeschreckt haben, wie sie in der Dogmati-

schen Konstitution *Lumen Gentium*, 39, ihren Ausdruck gefunden hat: „Daher sind in der Kirche alle, mögen sie zur Hierarchie gehören oder von ihr geleitet werden, zur Heiligkeit berufen gemäß dem Apostelwort: „Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung“ (1 *Thess* 4,3).

Meint Jesus mit seinen Räten nur einige Auserwählte oder uns alle? Die Evangelischen Räte sind die drei Heilmittel Jesu, um die drei großen Krankheiten der Menschheit zu sanieren: die Gier nach Besitz, die Gier nach Lust und die Gier nach Macht. Der Apostel Johannes sagt: Das alles stammt nicht vom Vater: nicht die Begierde des Fleisches, nicht die Begierde der Augen und nicht das Prahlen mit dem Besitz (vgl. *Joh* 2,16).

Sie steht als Ehelosigkeit der Priester heute im heftigsten Kreuzfeuer der Meinungen. Gehen wir zum Ursprung zurück! Jesus sagt im Hinblick auf die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen: Wer es fassen kann, der fasse es (vgl. *Mt* 19,12). Es hat den Anschein, als ob es nur mehr einzelne wären, die Jesu Rat heute erfassen können. Zugleich aber müssen wir feststellen, daß auch das Sakrament der Ehe – es ist ein großes Geheimnis – nicht mehr verstanden wird. Es ist offensichtlich, daß in einer Zeit, in der der Sinn für das Geheimnis schwindet, in der der Glaube schwach wird, weder die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe verstanden noch in der christlichen Ehelosigkeit ein Sinn gefunden werden kann. Es ist deshalb vielleicht auch kein Zufall, daß die Kritik am Zölibat mit dem fast weltweiten Zusammenbruch von Ehe und Familie einhergeht. Wo das Geheimnis der christlichen Ehe als die Verleiblichung des Gottesbundes mit seinem Volk nicht mehr geglaubt wird, dort hat auch der Zölibat kein Lebensfeld mehr.

Und wo der Sinn für den Zölibat als die ausschließliche Partnerschaft des Menschen mit dem lebendigen Gott schwindet, dort verschwindet auch der Sinn für das Ge-

heimnis der christlichen Ehe. Die Ehe braucht die Jungfräulichkeit und der Zölibat die Ehe. Sie stützen sich gegenseitig. In jeder christlichen Ehe muß deshalb in diesem Sinne Jungfräuliches sein, und in jeder christlichen Ehelosigkeit muß liebende Verbundenheit sein. Die Treue des einen lebt von der Treue des anderen, und beide leben von der Treue dessen, der treu bleibt, auch wenn wir untreu sind.

Vielleicht zerbrechen heute so viele Ehen nicht so sehr deswegen, weil die Partner zu wenig Liebe haben, sondern weil sie zuviel erwarten. Kein Mensch kann einen anderen wirklich ausfüllen. Das kann nur Gott. Der ehelose Mensch wird ein Zerrbild der Liebe abgeben, wenn er nicht sein Geheimnis hat: die bräutlich-ehelose Liebe zu Christus, zur Kirche. Er lebt auf die Hochzeit hin. Jesus bleibt ehelos und gibt sein Leben hin für seine Freunde. Dieses Wort „Hingabe“ steht in der Schrift sowohl für den ehelichen Akt wie für den Tod aus Liebe. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ist um so notwendiger, desto mehr das Christentum und die Kirche in der Versuchung einer falschen Weltanpassung stehen.

Christus hat die Armen nicht idealisiert. Er war arm! Bei seiner Geburt hatte die Mutter für ihn kein Bett, und während seines Wanderlebens wußte er nicht, wo er am Abend sein Haupt hinlegen sollte. Am Ende mußte er in ein fremdes Grab gelegt werden. Diese Armut wurde Jesus nicht aufgezwungen. Im Gegenteil: „Er, der reich war, wurde eurentwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 *Kor* 8,9). So finden sie alle den Weg zu ihm: die Blinden und Lahmen, die Aussätzigen und Besessenen. Den Armen wird das Evangelium verkündet; denn sie sind offen und leer für die frohe Botschaft.

Wir sind nicht mehr arm und sind dennoch viel ärmer geworden. Petrus sagt dem Kranken am Wegesrand, der ihn um Geld anbettelt: „Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir:

Im Namen Jesu Christi, des Nazaräers, geh umher! Und er faßte ihn an der rechten Hand und richtete ihn auf“ (Apg 3,6 f.). Wer von uns könnte das nachmachen? Keiner von uns kann sagen: Gold und Silber habe ich nicht. Vielleicht ist dies der Grund, daß uns so viel geistliche Vollmachten verlorengegangen sind.

Wir brauchen unsere Armut vor Gott, d. i. unsere Hüllenlosigkeit vor ihm, in der man sich nichts vormachen kann. Mitunter sind wir wie Kranke, die vom Arzt nur Narkotika begehren, doch die Heilung in der Wurzel eigentlich gar nicht wollen. Wir behaupten uns vor ihm als dem Gesetzgeber, indem wir darauf bestehen, auch einmal gegen sein Gebot handeln zu dürfen, und wir berufen uns dabei auf die Freiheit des Gewissens. Dieses aber – welches das Echo seiner Stimme in unserem Herzen sein sollte – gibt oft nur noch verzerrte Worte wieder. Armut im Geiste, sagt Gregor von Nyssa, ist das demütige Bekenntnis: „O Gott, sei mir Sünder gnädig.“ Denn vor Gott, so Martin Luther, sind wir alle nur Bettler. Wir sind reich geworden und manchmal auch hart. Das gilt nicht nur vom einzelnen. Das kann auch von uns als Gemeinde, Verbände und Diözesen gelten. Vielleicht müssen wir als Kirche wieder ärmer werden, unsere Versicherungen verlieren, unseren Apparat, unsere Häuser und arm und besitzlos werden. Es wäre nicht das Schlimmste, was uns passieren könnte, eher noch eine Chance zur Bekehrung.

Das Evangelium ist Gehorsam. Es ist das „Gegengift“ gegen die erste und letzte Sünde des Menschen, die fast unstillbare Gier nach Macht, die schon im ersten Menschen war und zum Fall führte. Sie wollten sein wie Gott. (vgl. Gen 3,5). Da kam der Sohn und lebte das Gegenteil: „Er entäußerte sich selbst, er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2,8). Gehorsam bedeutet Machtlosigkeit. Weil der Mensch nach Macht giert, verzichtet der Allmächtige auf alle seine Macht. Er ließ sich zuletzt binden

und kreuzigen. Er war gehorsam. Ist hier nicht die Wunde, unter der wir alle am meisten leiden? „Wer euch hört, der hört mich“ (Lk 10,16), hatte der Herr gesagt. Wer aber hört heute noch auf die Kirche? Freilich, der Gehorsam ist auch immer mit der Passion verbunden. Im *Hebraerbrief* steht der seltsame Satz: „Obwohl er der Sohn war, hat er durch Leiden den Gehorsam gelernt“ (Hebr 5,8). Denn es gefiel Gott, den Urheber des Heils durch Leiden zu vollenden“ (vgl. Hebr 2,10). Das ist der göttliche Kontrast. Der Sohn, dessen Speise es war, den Willen seines Vaters zu tun, mußte am Ende noch einmal lernen, nämlich den Gehorsam lernen. Das führte ihn zum Kreuz. Die Passion am Kreuz bedeutet im Plan Gottes die Vollendung. Das hat der Ostag eindeutig gezeigt. Das Kreuz ist der alleinige Schlüssel, der zur Vollendung führt. Wenn das vom Urheber unseres Heiles gesagt ist, könnte das dann nicht auch für uns gelten? Daß nämlich der erlittene Gehorsam zum Segen wird.

Die Evangelischen Räte werden in ihrer Vielfalt jedem Jünger Christi anempfohlen. Sie sind aber besonders für uns Priester unverzichtbar. Ehelos, besitzlos und machtlos zu leben bringt uns ganz in den Lebensstil Christi. Er war der Freieste der Menschen, die über unsere Erde gegangen sind. Er gibt uns diesen dreifachen Rat. Die kranke Welt könnte daran gesunden. Versuchen wir's. Amen. (OR, Wochenausgabe in deutscher Sprache Nr. 20 v. 16. 5. 97).

2. Kardinal Wetter – Die Mitarbeit der Laien am Dienst des Priesters

Am 15. August 1997 hat Papst Johannes Paul II. eine *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester* erlassen, die am Donnerstag der vorletzten Woche in Rom veröffentlicht worden ist.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Ausführungsbestimmungen haben bei vielen

haupt- und ehrenamtlichen Laien, in verschiedenen Gremien und auch bei Priestern Verunsicherung, zum Teil auch Verärgerung ausgelöst. Dabei war vielfach zu hören, daß nun die Mitarbeit von Laien nicht mehr gewollt sei oder zumindest sehr stark eingeschränkt werden soll. Dies ist jedoch in keiner Weise das Ziel der Instruktion.

Zunächst geht es in diesem Schreiben darum, die Bedeutung des Weihepriestertums in das Gedächtnis zu rufen: In der Nachfolge der Apostel wird der Priester durch die Weihe befähigt und bevollmächtigt, in der Person Christi zu handeln; er ist Diener Christi und der Kirche durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Feier der Sakramente und durch die pastorale Leitung der Gläubigen. Diese Dienste des Priesters bilden eine Einheit, sie können nicht einfach verteilt werden. Bei einigen dieser Dienste können jedoch Laien mit dem Priester zusammenwirken und ihre Fähigkeiten und Charismen in den Dienst der Gemeinde stellen. Diese Mitwirkung kann aber den Priester nicht ersetzen; dieser ist notwendig für den Dienst am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und für die Existenz der Gemeinde als Teil der gesamten Kirche.

Wenn im päpstlichen Schreiben die Verschiedenheit des Dienstes von Priestern und Laien deutlich gemacht wird, dann nicht, um die Mitwirkung der Laien zu verhindern, sondern um das Verhältnis des Weihepriestertums zum gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen gemäß den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu verdeutlichen.

In unserer Erzdiözese gibt es Tausende von Laien, die in unermüdlichem Einsatz ehrenamtlich ihren Dienst in der Kirche leisten, viele von ihnen als Pfarrgemeinderäte, in der Kirchenverwaltung, als Lektoren, in der Vorbereitung der Sakramente oder als Kommunionhelfer, um nur einige Dienste zu nennen. Ich bin froh und dankbar, daß es

diese Männer und Frauen gibt. Ich bitte sie alle, ihren Dienst auch weiterhin zu tun und am Sendungsauftrag der Kirche mitzuwirken. Im Frühjahr stehen die Pfarrgemeinderatswahlen an. Wir brauchen auch weiterhin Menschen, die sich für diesen wichtigen Dienst zur Verfügung stellen. Darum bitte ich Sie herzlich. Für eine lebendige Gemeinde und die Weitergabe des Glaubens ist das Zusammenwirken von Priestern und Laien, ob haupt- oder ehrenamtlich, unbedingt notwendig. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Die Instruktion ist ausdrücklich an die Diözesanbischofe gerichtet. Ich werde mit den Betroffenen, dem Priesterrat, den Dekanen, den Berufsgruppen der pastoralen Mitarbeiter und dem Diözesanrat über die Instruktion sprechen. Ich vertraue auf die Mitarbeit aller und bin überzeugt, daß wir dort, wo Änderungen notwendig sind, gemeinsam zu guten Lösungen kommen werden.

München, am 20. November, dem Fest unseres Diözesanpatrons St. Korbinian, 1997

MISSION

1. Studienwochen

Für 1998 sind wiederum zwei (inhaltsgleiche) *Studienwochen für Urlaubermissionare* geplant. Die erste Studienwoche findet statt im Bonifatiuskloster Hünfeld vom 6. bis 15. Juli 1998 und die zweite Studienwoche im Exerzitienheim Würzburg-Himmelspforten vom 1. bis 10. September 1998.

2. Seminarangebote 1998 des Missionsärztlichen Instituts Würzburg

Das Missionsärztliche Institut Würzburg hat die Kurse für 1998 angekündigt. Angeboten wird u. a. ein Seminar „AIDS in Entwicklungsländern“, ein Laborkurs „Malaria-Diagnostik“ und ein weiterer Laborkurs „Appro Tech – Angepaßte Technologie für ländliche Gesundheitseinrichtungen

in Entwicklungsländern“: Alle Veranstaltungen werden je zweimal zu unterschiedlichen Terminen (Mai/Oktober) angeboten und finden in Würzburg statt. Die Seminare und Laborkurse richten sich an Missionare, Entwicklungshelfer und andere Fachkräfte der Entwicklungsarbeit. Nähere Information und Anmeldungen: Missionsärztliches Institut, Salvatorstr. 22, 97074 Würzburg, Tel. 09 31 / 80 48 50, Fax 09 31 / 8 04 85 25.

ÖKUMENISMUS

1. Europäische ökumenische Versammlung in Graz

Unter dem Motto „Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“ – kamen vom 23. bis 29. Juni 1997 700 offizielle Vertreter der christlichen Kirchen aus allen Teilen Europas zusammen, darunter zahlreiche Bischöfe und Kirchenoberhäupter. Außerdem wurden mehrere tausend weitere Gäste aus Ost und West in Graz erwartet. Es handelte sich um das erste große Christentreffen in Europa nach der Öffnung des Eisernen Vorhangs.

Die erste Europäische Ökumenische Versammlung hatte 1989 in Basel stattgefunden. Seitdem hat sich Europa stark verändert. Die Öffnung der Grenzen war Anlaß zu großen Hoffnungen, sie führte jedoch auch zum offenen Ausbruch von ethnischen und sozialen Spannungen. In dieser Situation rufen die Kirchen in Europa zur Versöhnung auf.

Gemeinsame Morgengebete und Bibelarbeiten waren fester Bestandteil des Programms. Sie verweisen auf den religiösen Ursprung christlichen Versöhnungshandelns. Außerdem stellten sich in Graz beispielhafte Versöhnungsinitiativen vor. In Dialogforen ging es um Versöhnung innerhalb und zwischen den europäischen Völkern, um gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung, um die Suche nach der sichtbaren Einheit zwischen den Kirchen,

den Dialog mit den Religionen und Kulturen, den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und unsere Verantwortung für die Schöpfung.

2. Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz

*Antwortschreiben auf die Anfrage der ACK:
Nürnberg:*

Die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz hat durch ihren Sekretär, Prälat Prof. Dr. Aloys Klein, eine Antwort gegeben auf die Anfrage, die seitens der ACK Nürnberg am 7. 9. 1995 an Erzbischof Dr. Karl Braun gestellt wurde. Wir dokumentieren im folgenden diese Antwort, die an den Vorsitzenden der ACK Nürnberg, Herrn Präses Hartmut Wenzel, unter dem 11. Februar 1997 ergangen ist:

Sehr geehrter Herr Präses!

Wie der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg, Dr. Karl Braun, im Gespräch mit einer Delegation bereits zu verstehen gegeben hatte, hat er das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nürnberg am 7. September 1995 zusammen mit der „Problemanzeige“ *„Zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“* an die Deutsche Bischofskonferenz weitergeleitet. Zuständigkeitshalber hat sich die Ökumene-Kommission mit der Angelegenheit befaßt. Als Ergebnis ihrer Beratungen möchte sie Ihnen folgendes mitteilen:

Die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz hat dankbar zur Kenntnis genommen, daß der Arbeitskreis der Ökumenebeauftragten in Nürnberg sich mit der pastoralen Situation der konfessionsverschiedenen Ehen befaßt hat. Sie versteht die Ernsthaftigkeit der Gründe, die nach Anhörung der Erfahrungsberichte von konfessionsverschiedenen Ehepartnern über die Schwierigkeiten in ihrer religiösen Praxis zum Beschluß des Antrags

geführt haben: „*Angesichts der Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare werden die Mitgliedskirchen der ACK (Nürnberg) dringend gebeten, im Fall konfessionsverschiedener Ehen die eucharistische Gastfreundschaft offiziell unter ihren Mitgliedern zu erlauben.*“

Die unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern erarbeitete „Problemanzeige“ läßt bereits durch die statistische Erhebung der Zahlen konfessionsverschiedener Ehen die vielfältigen pastoralen Herausforderungen der Kirchen erkennen. Die Ökumene-Kommission fühlt sich in der Sorge um die Einheit, den Bestand und die geistliche Fruchtbarkeit der zahlreichen konfessionsverschiedenen Ehen mit den Autoren der „Problemanzeige“ verbunden. Sie versteht den Schmerz, den um ein christliches Leben bemühte konfessionsverschiedene Ehen durch die Trennung am Tisch des Herrn empfinden; denn diese erfahren geradezu existentiell, daß die Spaltungen der Kirche Jesu Christi noch nicht überwunden sind. Vor allem in ihrer religiösen Situation bedürfen sie des besonderen geistlichen Beistands der Kirchen. Daher möchte die Ökumene-Kommission mit Nachdruck die Gemeinsamen Empfehlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz bei allen Verantwortlichen in der kirchlichen Pastoral in Erinnerung rufen, ebenso wie die Ausführungen des ökumenischen Direktoriums für den Bereich der römisch-katholischen Kirche (1. Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, Würzburg/Gütersloh 1974; 2. Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, Bonn 1981; 3. Zur konfessionsverschiedenen Ehe. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bonn/Hannover 1985; 4. Ökumenisches Direktorium von 1993, Nr. 143 – 160).

Manche pastoralen Bemühungen können jedoch die Bedürfnisse zahlreicher in konfessionsverschiedener Ehe lebender und tiefreligiöser Christen anderer Konfessionen letztlich nicht befriedigen. Ihr aus der Taufe und Christusverbundenheit erwachsendes Verlangen nach geistlicher Nahrung und Stärkung der ehelichen Liebes- und Lebensgemeinschaft sucht die Gemeinschaft nicht nur im Hören des Wortes Gottes, sondern auch in der Teilnahme am Tisch des Herrn.

Die Ökumene-Kommission möchte dazu folgende Überlegungen unterbreiten:

1. Das Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils spricht von zwei maßgebenden Prinzipien für die eucharistische Gemeinschaft: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade (UR 8). Diese Grundprinzipien müssen stets zusammen gesehen werden. Die eucharistische Gemeinschaft ist untrennbar an die volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck gebunden. Gleichzeitig lehrt die katholische Kirche jedoch, „daß durch die Taufe die Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften in einer wirklichen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und daß ‚die Taufe ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen begründet, die durch sie wiedergeboren sind, und ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus‘. Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung ...“ (Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 129).

Daher rechtfertigt die „Sorge um die Gnade“ (UR 8) die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in besonderen Ausnahmefällen, im besonderen in „schwerer Notlage“ (CIC, can. 844, § 4).

2. Konfessionsverschiedene Ehen können sich in bestimmten Situationen in „schwerer (geistlicher) Notlage“ befinden. Die Trennung am Tisch des Herrn kann z. B. zu

einer ernsthaften Gefährdung des Gnaden- und Glaubenslebens eines oder beider Ehepartner führen, die Einheit der ehelichen Glaubens- und Lebensgemeinschaft gefährden, eine Vergleichsgültigkeit gegenüber dem Sakrament und eine Entfremdung vom sonntäglichen Gottesdienst sowie vom Leben mit der Kirche fördern. – Gerade jene Ehepartner leiden unter der Trennung am Tisch des Herrn, die sich ernsthaft bemühen, ihr eheliches Leben auf religiös-geistlichen Fundamenten zu gründen. Ihrer besonderen Situation muß die pastorale Sorge der Kirche gerecht werden. Die auf den Glaubensüberzeugungen der katholischen Kirche beruhenden Normen für die Zulassung nichtkatholischer Christen zum Kommunionempfang in der katholischen Kirche sehen vor, „daß unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen“ Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften der Zutritt zur eucharistischen Gemeinschaft gewährt oder sogar empfohlen werden kann (Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 129). In pastoralen Notsituationen können in konfessionsverschiedener Ehe lebende Ehepartner unter bestimmten Voraussetzungen zum Kommunionempfang in der katholischen Kirche zugelassen werden.

3. Die für eine eucharistische Gemeinschaft in individuellen Ausnahmesituationen maßgebenden Grundprinzipien, daß nämlich die Eucharistie Zeichen und Quelle der Einheit der Kirche und zugleich geistliche Nahrung ist, werden gerade im Fall konfessionsverschiedener Ehen durch einige spezifische theologische Aspekte berücksichtigt: Zwischen Getauften bedeutet der gültige Ehevertrag nach katholischer Auffassung die Spendung des Ehesakraments, das ein Zeichen des Bundes Christi mit seiner Kirche ist. Über die Taufe hinaus partizipiert der nichtkatholische Christ durch dieses Sakrament an der sakramentalen Wirklichkeit der Kirche. Ferner verdient auch die von Papst Johannes Paul II. in sei-

ner Enzyklika „Familiaris Consortio“ entfaltete Lehre Beachtung, nach der die christliche Familie als „kirchliche Wirklichkeit“ anzusehen ist und an der Sendung der Kirche teilnimmt. Das gilt auch für den nichtkatholischen Elternteil.

4. Da eine generelle Verweigerung wie eine generelle Zulassung von nichtkatholischen Partnern in konfessionsverschiedenen Ehen zur eucharistischen Gemeinschaft weder deren eigener Glaubensüberzeugung und den jeweiligen individuellen Problemen, noch dem Stand der ökumenischen Dialoge gerecht werden, können Christen anderer Konfessionen ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen die heilige Kommunion empfangen: Es ist ihnen nicht möglich, einen Spender der eigenen Gemeinschaft aufzusuchen, was in konkreten Situationen aus verschiedenen Gründen gegeben sein kann. Sie müssen von sich aus um die Kommunion bitten, in rechter Weise disponiert sein und den katholischen Glauben bezüglich der Eucharistie bekunden (CIC, can. 844, § 4; Ökumenisches Direktorium, Nr. 131), nämlich, daß sich uns der gekreuzigte und erhöhte Herr Jesus Christus in der Eucharistie als Geber und Gabe in Brot und Wein leibhaftig schenkt und so seine Kirche aufbaut. Daher fordert die Entscheidung für Jesus Christus auch die Entscheidung für seine Kirche.

5. Da in der Pastoral eine Festschreibung von objektivierbaren Kriterien im Hinblick auf eine im Einzelfall gegebene „schwere (geistliche) Notlage“ äußerst schwierig ist, kann die Feststellung einer solchen „Notlage“ in der Regel nur vom zuständigen Pfarrer getroffen werden. Im seelsorglichen Gespräch müßte vor allem geklärt werden, ob und wie das betreffende Ehepaar (und evtl. Kinder) die Trennung am Tisch des Herrn als Belastung und Gefährdung der ehelichen Lebens- und Glaubensgemeinschaft erfährt. Wenn einem/r nichtkatholischen Ehepartner/in die volle Mitfeier der Eucharistie gewährt wird, ist Sorge dafür zu

tragen, daß ein solcher Einzelfall nicht zu einem generellen Präzedenzfall wird.

Die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz ist sich bewußt, daß das schmerzlich erfahrene Getrenntsein am Tisch des Herrn erst dann überwunden ist, wenn das Ziel aller ökumenischen Bemühungen in der vollen Glaubens- und Kirchengemeinschaft erreicht ist. Solange die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sich in der ökumenischen Zwischenzeit auf dem Wege zwischen dem „schon“ und dem „noch nicht“ befinden, kann die römisch-katholische Kirche aus Überzeugung und Verantwortung Christen anderer Konfessionen nur in Ausnahmefällen die Gemeinschaft am Tisch des Herrn gewähren. Mit freundlichen Grüßen: Prälat Prof. Dr. Aloys Klein, Sekretär (Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg Nr. 5, 120. Jahrgang, 9. Mai 1997, S. 90–94).

3. Christentum und Islam

Auf der 9. Generalkonferenz des Obersten Rates für Islamische Angelegenheiten Mitte Juli 1997 in Kairo hielt der Präsident des Päpstlichen Rates für die Familie, Alfonso Kardinal Lopez Trujillo, ein Referat zum Thema: „Christentum und Islam: Werte, die wir teilen“.

STAAT UND KIRCHE

1. Bundeskindergeldgesetz

In dem am 23. Januar 1997 verabschiedeten neuen Bundeskindergeldgesetz wird erstmals der Deutsche Katholische Missionsrat im Blick auf anspruchsberechtigte Missionare namentlich erwähnt. In § 1 heißt es u. a. in Absatz 1:

„Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer ... nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht ... als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. ...

2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder des Deutschen Katholischen Missionsrates sind, tätig ist oder

3. ...

Eine Anspruchsberechtigung auf Kindergeld nach dem BKGG besteht nicht mehr nur für Entwicklungshelfer, sondern ausdrücklich auch für Missionskräfte, soweit sie im Dienst jener Missionswerke und Missionsgesellschaften stehen, die als Mitglieder dem Deutschen Katholischen Missionsrat angehören.

2. Verlust der Gemeinnützigkeit

Vorstände von gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften müssen aufpassen: Wenn sie sich nicht an der neuen Rechtsprechung für gemeinnützige Vereine und Körperschaften orientieren, kann ihnen sehr schnell der Verlust der Gemeinnützigkeit drohen. Die Folgen: Körperschaftsteuerpflicht und Nichtabziehbarkeit von Spenden. In letzter Zeit sind insbesondere zu den Aspekten „Vermögensverwaltung“ und „wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ höchstrichterliche Entscheidungen bzw. Verwaltungsanweisungen ergangen.

a) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Neue Verwaltungsanweisungen der OFD Hannover vom 23. 2. 1996 und der OFD Cottbus vom 10. 9. 1997).

Alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, werden zu einem „steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ zusammengefaßt (§ 64 Abs. 2 AO). Die aufsummierten Ergebnisse der einzelnen wirtschaftlichen Teil-

Geschäftsbetriebe sind das Ergebnis dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Werden Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt, ist zwischen der ertragsteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung zu unterscheiden.

b) Ertragsteuerliche Beurteilung

Für jeden wirtschaftlichen Teil-Geschäftsbetrieb ist der Gewinn zu ermitteln. Dabei sind die zugehörigen Einnahmen und Ausgaben wie folgt zu bestimmen:

aa) Unmittelbare Aufwendungen. Es handelt sich um die vom Bundesfinanzhof (BFH) als „primäre Ausgaben“ bezeichneten Einzelkosten. Das sind Ausgaben, die ohne Existenz des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht oder in geringer Höhe angefallen wären.

bb) Gemischte Aufwendungen. Für diese Ausgaben ist der primäre Anlaß maßgebend: Sie werden alleine dem ideellen Bereich zugeordnet, wenn sie in gleicher Höhe auch ohne Existenz des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes angefallen wären. Wenn sie in geringerer Höhe angefallen wären, sind sie auf die betroffenen Bereiche nach einem objektiven und sachgerechten Maßstab aufzuteilen.

Die Oberfinanzdirektionen halten eine generelle verursachergerechte Aufteilung dann für weiterhin möglich, wenn sich dafür objektive Maßstäbe finden lassen.

c) Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung

Dauerverluste führen sowohl im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als auch in der Vermögensverwaltung zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Es ist jedoch zu beachten, ob es sich um Verluste wegen überhöhter unmittelbarer oder gemischter Aufwendungen handelt.

aa) *Unmittelbare Aufwendungen.* Handelt es sich um Verluste, die aus der Zuordnung von primären Ausgaben entstanden sind, ist dies gemeinnützigkeitsschädlich.

bb) *Gemischte Aufwendungen, insbesondere Abschreibungen.* Die aufgrund gemischter Aufwendungen entstandenen Verluste sind dann nicht als gemeinnützigkeitsschädlich anzusehen, wenn der Verlust nur dadurch erzielt wurde, daß ein dem steuerbegünstigten Bereich dienendes Wirtschaftsgut zur besseren Kapazitätsauslastung und mit dem Ziel, zusätzliche Mittel für den steuerbegünstigten Bereich zu schaffen, teil- oder zeitweise für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt wird. Weitere Voraussetzungen sind hier:

* Die Körperschaft verlangt die für die Leistungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes marktüblichen Preise.

* Im Hinblick auf eine teilweise Nutzung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wurde kein größeres Wirtschaftsgut (z. B. Gebäude) angeschafft oder hergestellt, als es für die gemeinnützige Tätigkeit notwendig ist.

* Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes.

cc) *Andere gemischte Aufwendungen.* Auch für z. B. den zeitweisen Einsatz von Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, das für den ideellen Bereich angestellt ist, gelten die unter b) genannten Grundsätze.

Beurteilung von Dauerverlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. in der Vermögensverwaltung.

In einem höchstrichterlichen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.11. 1996 wurde die bisherige Rechtsprechung des BFH zu dieser Frage entscheidend verändert und verschärft. Eventuell auftretende Verluste bleiben nur dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit des Trägers, wenn sie auf einer Fehlkalkulation beruhen und dem ideellen Bereich bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres wieder Mittel in entsprechender Höhe zugeführt worden sind.

Als Begründung führt der BFH an, daß es nicht zu einer Daueralimentation des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes kommen darf, die den Wettbewerb gegenüber privaten Gewerbetreibenden verzerren würde. Die Jahresfrist wird deswegen gewährt, damit die jährlich zusammentreffende Mitgliederversammlung sich mit der Verlusterstattung befassen kann.

Die Mittel zur Verlustdeckung dürfen nicht entnommen werden aus Zweckbetrieben, dem Bereich der Vermögensverwaltung oder aus Beiträgen oder anderen Zuwendungen, die zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks bestimmt sind.

Zulässiger Umfang der Vermögensverwaltung.

Aufgrund eines BFH-Urteils vom 24.7.1996 hat der Bundesfinanzhof (BFH) festgestellt, daß die in der Vermögensverwaltung erzielten Erträge einer als steuerbegünstigt anerkannten Einrichtung grundsätzlich dem gemeinnützigen Zweck zufließen müssen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine teilweise abweichende Mittelverwendung als unerheblich angesehen werden, ohne daß dadurch die Steuerbegünstigung der gemeinnützigen Einrichtung insgesamt aufs Spiel gesetzt wird.

Eine Körperschaft der Diakonie, die einerseits kirchliches und eigenes Vermögen verwaltet und andererseits zum Wohl der Allgemeinheit notleidende Menschen unterstützt (§ 53 Nr. 1 und 2 AO), war als gemeinnützig anerkannt worden. In der Satzung war bestimmt, daß die zum Kirchenvermögen gehörenden Wohnungen im Sinne der Diakonie verwaltet werden sollten. Die Vermögensverwaltung besteht in der Errichtung, Beschaffung und Verwaltung von Kindergärten, Altenwohnungen und -heimen, Pflegeheimen und anderen diakonischen Einrichtungen. Das Finanzamt und das erstinstanzliche Finanzgericht hatten die Gemeinnützigkeit aberkannt, weil ein Teil der Wohnungen nicht an hilfs-

bedürftige Personen (im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO) vermietet wurde und damit eine nicht ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit vorliege. Die Verwaltung kirchlichen und eigenen Vermögens sei deshalb insgesamt als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen und damit steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof kam zu einer anderen Auffassung und führte als Begründung für die Unerheblichkeit der teilweisen Vermietung an Nichtbedürftige aus, daß nicht immer ausreichend Sozialmieter gefunden werden können. Bei der Übernahme von Altbauten z. B. bleiben die bestehenden Mietverträge gültig. Das Sozialamt kann nicht immer eine ausreichende Belegung durch Sozialmieter garantieren. Deswegen kann ein Vermieter nur begrenzt Einfluß auf die Wahl der Mieter nehmen.

Zur Höhe der Miete im Sinne der Selbstlosigkeit des § 55 AO führt der BFH aus, daß die Miete nicht wesentlich unter dem Marktniveau liegen müsse. Vielmehr ist ausreichend, daß eine die tatsächlichen Aufwendungen und die Normalabschreibung beinhaltende Kostenmiete verlangt wird. Es gibt u. U. auch die Möglichkeit, zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung hinzuzurechnen.

Gewinn- und Verlustermittlung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

In erster Linie verfolgt eine steuerbegünstigte Körperschaft keine eigenwirtschaftlichen, sondern vornehmlich ideelle Ziele. Es ist davon auszugehen, daß gemischte Aufwendungen, die sowohl mit dem steuerbefreiten Bereich als auch mit den steuerpflichtigen Bereichen zusammenhängen, primär für den begünstigten Bereich entstanden sind. Zu fragen ist, ob die Ausgabe auch ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstanden wäre. Allenfalls dann, wenn die Ausgabe in einer anderen Höhe angefallen wäre, ist eine Aufteilung nach der Verursachung sachgerecht.

3. Vorsteuerabzug

Steuerpflichtige Betriebe von Ordensgemeinschaften und Klöstern sind unter bestimmten Bedingungen zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 16.4.1997 (XI R 63/93) seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und entschieden, daß eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ist, daß der Unternehmer die Originalrechnung besitzt. Geht die Originalrechnung später verloren, so kann – z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung – der Unternehmer den Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorgelegen haben, auch mit anderen zulässigen Mitteln führen (vgl. dazu auch Abschnitt 202 Abs. 1 Satz 3 UStR); denkbar wäre beispielsweise die Vorlage von Rechnungskopien. Auf jeden Fall trifft den Unternehmer die objektive Beweislast dafür, daß er im Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs die Originalrechnung in seinem Besitz hatte.

4. Zinssubventionierte Energiesparkredite

Freigemeinnützige Einrichtungen, die energiesparende Maßnahmen wie die Verbesserung der Isolation, die Umstellung auf die billigste Energiequelle oder die automatische Steuerung von Heizung oder Warmwasser planen, können bei der Bank für Sozialwirtschaft (BfS) einen Energiesparkredit erhalten, für den sie bis zu 39 Monate keine Zinsen bezahlen müssen. Die Zinsen werden vom Deutschen Hilfswerk übernommen, das der BfS für diesen Zweck einen Zinssubventionsfonds zur Verfügung gestellt hat. Dadurch sollen die Anlaufkosten für Energiesparmaßnahmen spürbar gesenkt werden, bis Zinsen und Tilgung aus den Verbrauchs- und Kosteneinsparungen selbst getragen werden können. Diese Zielsetzung wird von der BfS unterstützt, indem die Energiesparkredite in der Anlaufphase tilgungsfrei sind und danach

durch einen individuell errechneten Betrag in Höhe der jährlichen Energieeinsparungen abbezahlt werden können.

Das Sonderprogramm Energiesparkredite bieten die BfS und das Deutsche Hilfswerk Einrichtungen und Organisationen an, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, mit der Ausnahme von Krankenhäusern. Nach verbindlicher Auskunft der Geschäftsleitung der BfS in Köln bezieht sich dies auch auf Ordensgemeinschaften, deren Höhere Obere bzw. Oberinnen einer der Ordensobern-Vereinigungen als Spitzenverband angehören.

Nähere Auskünfte zu den zinssubventionierten Energiesparkrediten erhält man bei den Geschäftsstellen der Bank für Sozialwirtschaft, insbesondere über die Geschäftsleitung in Köln (Wörthstr. 15–17, 50668 Köln, Tel. 02 21 / 97 35 60).

5. Vorgezogenes Altersruhegeld und „Hinzuverdienst“

Nicht wenige Ordensgemeinschaften haben Anfang der 70er Jahre von der damals sehr lukrativen Möglichkeit der Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge („Nachentrichtung nach Sondervorschrift“) – teils rückwirkend bis 1.3.1957 – Gebrauch gemacht. Sie haben für Mitbrüder mit sehr langer Rentenversicherungszeit nun die Chance, ein *vorgezogenes Altersruhegeld für langjährig Versicherte* zu beantragen. Voraussetzung dafür ist die Vollendung des 63. Lebensjahrs und das Vorhandensein von mindestens 35 Versicherungsjahren (= 420 Beitragsmonate).

Diese Voraussetzungen können z.B. auch Mitbrüder erfüllen, die schon vor dem Ordenseintritt versicherungspflichtig beschäftigt waren und später ihr Rentenkonto durch freiwillige Beitragszahlungen der Ordensgemeinschaft auf die nötige Anzahl von Beitragsmonaten haben bringen können.

Wer vorgezogenes Altersruhegeld bezieht, darf allerdings zwischen dem 63. und 65. Lebensjahr nur begrenzt etwas „hinzuverdienen“ (Ein Siebtel der Bezugsgröße = 1997: mtl. DM 610,-), andernfalls werden Hinzuverdienst und Rente zu Lasten der Rente miteinander verrechnet. Auch für Ordensleute mit vorgezogenem Altersruhegeld ist deshalb von Gesetzes wegen zu klären, ob es im Zeitraum zwischen dem 63. und 65. Lebensjahr einen Hinzuverdienst gibt, der (nach § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI) die vorgezogene Altersrente beeinträchtigen könnte. Darüber hat es schon 1994 Gespräche der Ordensobern-Vereinigungen mit der BfA Berlin gegeben. Damals wurde folgendes Vorgehen vereinbart: Dem Rentenantrag auf vorgezogenes Altersruhegeld für Ordensleute für die Ordensgemeinschaft eine selbst zu formulierende verbindliche, *„Bescheinigung über die Befreiung von der Dienstverpflichtung“* bei, die etwa lauten kann:

„Die Leitung der Ordensgemeinschaft erklärt im Zusammenhang mit der Beantragung des vorgezogenen Altersruhegeldes für NN., daß dieses Ordensmitglied ab dem 63. Lebensjahr nicht mehr zu regelmäßigem Dienst für die Gemeinschaft verpflichtet ist und nicht mehr für die Gemeinschaft nachhaltig wirtschaftlich tätig wird.“

Nicht mehr zulässig bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für Empfänger von vorgezogenem Altersruhegeld seien nach schriftlicher Mitteilung der BfA „auf Dauer ausgerichtete Tätigkeiten, die zur Erarbeitung vermögenswerter Vorteile für den Orden führen, sondern nur Arbeiten im Rahmen einer gelegentlichen Hilfe und Unterstützung anderer Ordensmitglieder bei deren täglichen Lebensabläufen“. Dies betrifft nach Aussage der BfA auch *ordensinterne* Aufgabenbereiche, soweit sie „zur Erarbeitung vermögenswerter Vorteile für den Orden führen“.

Keinesfalls kann der Wert der Sachbezüge (Kost/Wohnung) und der von der Ordens-

gemeinschaft für die Mitglieder gezahlte Krankenkassenbeitrag als „Hinzuverdienst“ verstanden werden. Die Grundversorgung durch die Ordensgemeinschaft ist im rentenrechtlichen Sinn kein „Hinzuverdienst“, der auf eine vorgezogene Altersrente angerechnet werden kann.

6. Ordensangehörige als Pflegepersonen

Bei einer erst jetzt bekannt gewordenen Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) am 28.11. 1996 wurde folgendes festgelegt:

„Pflegepersonen sind nach der Definition des § 19 Satz 1 SGB XI Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Ordensangehörige gehören bei Ausübung einer Pflege Tätigkeit – innerhalb der Ordensgemeinschaft – nicht zu den Pflegepersonen im Sinne dieser Vorschrift, da sie Pflegeleistungen überwiegend aus religiösen oder sittlichen Beweggründen im Rahmen des kirchlichen Auftrags erbringen (vgl. Fragen- und Antwortenkatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen und des VDR vom 7.9. 1995 zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Vorschriften des PflegeVG, Auslegungsfrage 3 zu § 3 SGB VI).

Wird die Pflege Tätigkeit nicht im Dienst oder im Rahmen der Gemeinschaft ausgeübt, können Ordensangehörige ebenso wie Arbeitnehmer, die eine Pflege Tätigkeit außerhalb ihres Beschäftigungsverhältnisses ausüben, Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI sein.

7. Betriebsnummern für Standorte in Ost und West

Nicht alle Ordensgemeinschaften haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für ihre satzungsmäßigen Mitglieder eine Frei-

stellung von der Rentenversicherungspflicht beim zuständigen Kultus- oder Sozialministerium zu beantragen. Dann unterliegen alle Ordensleute dieser Gemeinschaft in Deutschland der Rentenversicherungspflicht. Dazu sind entsprechende Anmeldungen, Jahresmeldungen und Abmeldungen an die Einzugsstellen (die gesetzlichen Krankenkassen) zu senden.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) wies in einer Besprechung mit den Generalsekretären von VDO und VOD am 13. 8. 1997 in Frankfurt ausdrücklich darauf hin, daß für diese notwendigen Meldungen sicherzustellen ist, daß eine getrennte Abrechnung für die in den alten und die in den neuen Bundesländern stationierten rentenversicherungspflichtigen Ordensleute mit jeweils *eigenen Betriebsnummern* erfolgen muß. Zur Begründung weist der VDR darauf hin, daß im *Beitragsrecht* eine besondere Mindestbeitragsbemessungsgrundlage im Beitrittsgebiet (neue Bundesländer) zu berücksichtigen ist (vgl. § 228 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 162 Nr. 4 SGB VI: 40% der Bezugsgröße Ost anstelle von 40% der Bezugsgröße West) und daß im Leistungsrecht hieraus Entgeltpunkte Ost (§ 254 d SGB VI) zu ermitteln und diese mit dem aktuellen Rentenwert Ost (§ 255 a SHB VI) zu bewerten sind.

8. Betriebsprüfung – Aufgabe der Rentenversicherung

Am 1. 1. 1996 trat das 3. Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs IV in Kraft. Danach geht die Aufgabe der „Beitragsüberwachung der Betriebe“ in den Jahren 1996 bis 1998 sukzessive von den bisher zuständigen Krankenversicherungsträgern vollständig auf die Rentenversicherungsträger über.

Das Prüfungsverfahren der Rentenversicherungsträger weist im Vergleich zu dem

der Krankenversicherungsträger drei Unterschiede auf.

a) *Engere Zusammenarbeit mit den Finanzämtern.* Die Prüfer der Rentenversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Betriebsprüfung auch die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden, insbesondere die Lohnsteuerhaftungsbescheide, sozialversicherungsrechtlich auszuwerten. Sie sind auch berechtigt, beim Arbeitgeber über die Lohn- und Gehaltsabrechnungen – jedoch nicht über das Rechnungswesen hinaus – zu prüfen. Daraus ergibt sich die neue Verpflichtung, die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden den Prüfern der Rentenversicherungsträger vorzulegen. Sofern die Vorlage und die Auswertung dieser Bescheide und Berichte durch die Prüfer nicht erfolgen kann, sind diese verpflichtet, die Gründe hierfür im Prüfbericht anzugeben.

b) *Prüfung unabhängig von der Kassenmitgliedschaft der Beschäftigten.* Die Prüfer der Krankenversicherungsträger waren nur berechtigt, bei der Betriebsprüfung die Beschäftigungsverhältnisse jener Arbeitnehmer zu prüfen, die gleichzeitig Mitglieder der prüfenden Krankenkasse waren. Die Prüfer der Rentenversicherungsträger prüfen ohne Rücksicht auf Mitgliedschaften zu den einzelnen Krankenversicherungsträgern.

c) *Aufhebung bzw. Änderung von Entscheidungen der Krankenkassen zur Versicherungs- und Beitragspflicht bzw. -freiheit im Rahmen von Betriebsprüfungen.* Grundsätzlich hat die zuständige Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung zu entscheiden. Etwas anderes gilt bei Durchführung einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger. Im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen haben die Betriebsprüfer – und nicht die Krankenkassen – die notwendigen Entscheidungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung zu treffen. Sie sind auch berechtigt, be-

reits erlassene Verwaltungsakte der Krankenkassen abzuändern oder aufzuheben.

Man muß davon ausgehen, daß eine Betriebsprüfung alle vier Jahre stattfindet –, es sei denn, einzelne Arbeitgeber oder Steuerberater wünschen eine Beitragsüberwachung ihres Betriebes in kürzeren Zeitabständen. Die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger werden – genauso wie bisher die der Krankenversicherungsträger – grundsätzlich Stichprobenprüfungen (also keine Vollprüfungen) durchführen. (Quelle: BfA-Mitteilungen Nr. 4/97).

9. Kirchliche Datenschutz-Ordnung und Grundordnung kirchlichen Dienstes

Die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts, für die die von den Bischöfen für ihre Diözesen erlassenen Ordnungen nicht unmittelbar gelten, sind gehalten, die *Kirchliche Datenschutz-Ordnung (KDO)* und die *Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverträge* rechtsverbindlich für ihren Jurisdiktionsbereich und die dazu gehörenden abhängigen Niederlassungen und Einrichtungen in Kraft zu setzen. Darauf wurde mehrfach in den VDO-Rundschreiben hingewiesen. Die Ordensobern-Vereinigungen haben sich dem Verband der Diözesen Deutschlands gegenüber dazu verpflichtet, für eine einheitliche Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Zur Umsetzung der Datenschutz-Ordnung verpflichtet sind alle Ordensgemeinschaften, bei denen in der Ordensverwaltung, in Klöstern und/oder abhängigen Einrichtungen personenbezogene Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Zur Umsetzung der Grundordnung für den kirchlichen Dienst verpflichtet sind alle Ordensgemeinschaften, die in ihren Klöstern und Einrichtungen haupt- oder nebenamtlich weltliche Mitarbeiter auf der Basis von Arbeits- oder Dienstverträgen beschäftigen.

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

P. Joseph William Tobin C.S.S.R. wurde am 9. September 1997 von den Mitgliedern des 22. Generalkapitels der Redemptoristen zum Generalsuperior gewählt.

P. Tobin wurde am 3. Mai 1952 in Detroit, Michigan, USA, geboren. Er ist das älteste von 13 Kindern von Joseph und Marie Therese Tobin, geb. Kerwin. Seine früheste Schulbildung und Erziehung im Glauben erhielt er in der Pfarrei zum heiligsten Erlöser in Detroit, einer von Redemptoristen geführten Pfarrei. Mit 14 Jahren setzte sich seine weitere Ausbildung im redemptoristischen Rahmen fort: Oberschule, Juvenat (Edgerton, Wisconsin), Holy Redeemer College (Studentat, Philosophie: Waterford, Wisconsin) und Mt. Saint Alphonsus (Studentat Theologie: Esopus, New York). P. Tobin erwarb den Grad eines Bachelor in Philosophie und einen Master degree in Religionspädagogik und Pastoraltheologie.

Seine ersten Gelübde legte er am 5. August 1973 ab; in den Gelübden auf Lebenszeit band er sich am 20. August 1976 an den Orden; zum Priester geweiht wurde er am 1. Juni 1978.

Während der 19 Jahre seiner Tätigkeit als Priester war er in Pfarreien in Detroit und Chicago tätig, wobei er der Seelsorge an den spanischsprachigen Einwanderern besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Er hielt in dieser Zeit auch zahlreiche Exerzitenkurse für Jugendliche und Erwachsene, für Laien und Ordensleute.

Innerhalb der Kongregation war er Hausoberer, er war im Provinzrat, im Generalrat sowie in verschiedenen Provinz- und Generalsekretariaten. Innerhalb der diözesanen Strukturen war er auf verschiedene Weise tätig, so als Bischofsvikar, Diözesanrichter und Mitglied des Priesterrates.

„Die Förderung der Erneuerung des Instituts durch einen Wiederbeginn bei der Mission, die Herz, Identität und Grund unseres Daseins und Handelns ist“, dies bezeichnet der neugewählte Generalsuperior der Comboni-Missionare als seine erste Pflicht. Pater Manuel Augusto Lopes Ferreira wurde im Verlauf des 15. Generalkapitels der Combonianer gewählt, das vom 1. bis 28. September 1997 in Rom stattfand.

Pater Manuel Augusto Lopes Ferreira wurde am 20. Januar 1950 in Arsozelo das Maias (Portugal) geboren. Im Jahr 1975 legte er die ewigen Gelübde ab und 1976 wurde er zum Priester geweiht. Er absolvierte das Philosophiestudium in Portugal und studierte danach Theologie in Rom. Nach seiner Priesterweihe war er während seines Journalistikstudiums als Mitarbeiter der Zeitschrift seines Ordens in Portugal tätig. Von 1984 bis 1988 arbeitete er als Missionar in Kenia, wo er für die Heranbildung der Laienbrüder seines Ordens verantwortlich war. Von 1988 bis 1995 arbeitete er in Manila (Philippinen), wo er die Missionszeitschrift „Word Mission“ gründete. Nachdem er ein Jahr lang den Nachrichtendienst „Comboni Press“ in Rom geleitet hatte (1995), kehrte er als Provinzial der portugiesischen Ordensprovinz in sein Heimatland zurück. In dieser Eigenschaft nahm er am Generalkapitel teil, das ihn am 23. September 1997 zum Generalsuperior wählte.

Die deutsche St. Bonifatius Region der *Missionsbrüder des hl. Franziskus*, der als Regionaloberer bisher Br. *Callus Hartmann CMSF* vorstand, wurde mit Wirkung vom 13. 6. 1997 der südamerikanischen St. Franziskus Solano Provinz angeschlossen. Beim 7. Provinzkapitel in Paraguay wurde der aus Unterkirchberg (Diözese Rottenburg-Stuttgart) stammende Br. Andreas Scharpf CMSF zum Provinzial gewählt. Mit der Vertretung der Ordensgemeinschaft in Deutschland wurde Br. Arnold Peine CMSF beauftragt. Der Sitz der Gemeinschaft in Deutschland ist seit Mitte Juni wieder in Bamberg.

2. Berufung in die Hierarchie

Der Regensburger Priester, Prälat Hans Schwemmer, wurde vom Papst zum Tit.-Erzbischof von Ravello und Apostolischen Nuntius in Papua Neuguinea und auf den Salomoninseln ernannt. Am 21. September 1997 erhielt er durch Kardinal Angelo Sodano im Dom zu Regensburg die Bischofsweihe.

Papst Johannes Paul II. hat den aus der Steiermark stammenden Salesianerpater Alois Kothgasser (60) zum neuen Bischof von Innsbruck ernannt. Er folgt im Amt dem aus Altersgründen zurückgetretenen Bischof Reinhold Stecher (75).

Alois Kothgasser wurde am 29. Mai 1937 in Rosenthal in der Diözese Graz/Seckau (Steiermark) geboren und trat nach Abschluß der Gymnasialstudien in die Gemeinschaft der Salesianer ein. Im Jahre 1958 legte er die Gelübde ab und nahm an der Ordenshochschule in Turin das Studium der Theologie auf. Nach der Priesterweihe am 9. Februar 1964 wechselte er an die Salesianeruniversität in Rom und schloß zwei Jahre später sein Studium mit der theologischen Promotion ab. Seit 1968 wirkte er als Dogmatikprofessor an der philosophisch-theologischen Hochschule der Salesianer in Benediktbeuern. Die Bischofsweihe wurde ihm am 23. November 1997 im Dom zu Innsbruck erteilt.

3. Berufungen und Ernennungen

P. Hermann Schalück, bis zum vorigen Jahr Generalminister des Franziskaner-Ordens, wird Präsident des Katholischen Missionswerkes Missio in Aachen. Schalück folgt Dietmar Bader, der zum 1. November die Leitung der Bischöflichen Studienstiftung Cusanuswerk übernahm. Der Ordensgeistliche mit großer internationaler Erfahrung gilt als Mann des Dialogs mit missionarischem Weitblick. Schalück, 1939 in Sankt Vit bei Rheda-Wiedenbrück geboren, wurde 1963 in den Franziskaner-Orden

aufgenommen und empfing zwei Jahre später die Priesterweihe. 1970 erwarb er in München den theologischen Dokortitel. Seit 1973 hatte er zunächst auf deutscher, später auf europäischer Ebene verschiedene Funktionen in der Leitung seines Ordens inne. Seit 1983 war er in der Zentrale der Franziskaner in Rom tätig.

Zum Mitglied des Päpstlichen Rates für die Kulturgüter der Kirche wurde vom Heiligen Vater P. Bernard Ardura O.Praem. ernannt. Zu Konsultoren des gleichen Päpstlichen Rates wurden ernannt: P. Sergio Pagano (Barnabit) und P. Raffaele Farina SDB (OR n. 200 v. 31. 8. 1997).

4. Heimgang

Am 5. September 1997 starb Mutter Teresa von Calcutta, Gründerin der Kongregation der Missionarinnen der Nächstenliebe.

Mutter Teresa wurde im Beisein ihrer Schwestern im Rahmen einer privaten Zeremonie beigesetzt. Nur wenige andere Mitglieder der Ordensfamilie und einige Mitarbeiter waren zugelassen. Die Schwestern hatten darum gebeten, in Ruhe trauern zu dürfen. Viele von ihnen hatten tagelang nicht geschlafen, um bei dem Leichnam zu wachen. Eine Woche ist eine lange Zeit für einen solch tiefen Schmerz. Doch die lange Menschenschlange, die die Straße bis hin zum Leichnam von Mutter Teresa füllte, hat den Schwestern Kraft und Beistand gegeben. Sie konnten spüren, daß andere ihren Schmerz verstanden. Der tote Körper hat seine Frische nicht verloren. Gott hat ihr erlaubt, auch im Tod für Tausende, die sie gesehen haben, Zeugnis der Liebe zu sein.

Der Erzbischof von Kalkutta, Henry Sebastian D'Sousa, teilte mit: „Das letzte Wort von Mutter Teresa war: Jesus!“. Papst Johannes Paul II. hat den Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano als seinen Legaten zur Beerdigung von Mutter Teresa (am

13. September 1997) nach Kalkutta entsandt (OR n. 211 v. 13. 9. 97).

Am 20. September 1997 verstarb im 90. Lebensjahr im Franziskanerkloster Warendorf P. Dr. Dietmar Josef Westemeyer OFM. Von 1961 bis 1967 leitete er als Provinzial in zwei Amtsperioden die Sächsische Franziskanerprovinz und gehörte in dieser Zeit der VDO als Mitglied an. Bei der Vollversammlung der Höheren Ordensobern 1962 wurde er zum Vorsitzenden der VDO gewählt. In seiner vierjährigen Amtszeit als VDO-Vorsitzender erwirkte er u. a. die Erweiterung des Instituts für missionarische Seelsorge (IMS) um den Fachbereich Spiritualität und die Übernahme des bis dahin von der „Missionskonferenz“ (heute: *Arbeitsgemeinschaft für missionarische Dienste der Orden – AMDO*) getragenen Instituts in die Trägerschaft der VDO. Nach dem Ende seiner Amtszeit als Provinzial trat er 1967 als Leiter des neuen Fachbereichs Spiritualität in den Dienst des IMS, das fortan den Namen „Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität“ führte. Besonders bemüht war er um eine gute Zusammenarbeit der Ordensgemeinschaften auf Diözesanebene. – Im Anschluß an Beschlüsse und Empfehlungen des II. Vatikanischen Konzils regte P. Dietmar Westemeyer als VDO-Vorsitzender die Gründung der sogenannten „Gemischten Kommission“ an, die auf höchster Ebene als regelmäßig tagendes Kontaktgremium die Verbindung zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Vereinigung Deutscher Ordensobern sichern sollte.

P. Dietmar Westemeyer wirkte als Synodale bei der Würzburger Synode der deutschen Bistümer mit und war einige Zeit Präsident der internationalen Vereinigung „Pro Mundi Vita“. Zuletzt war er Seelsorger im St. Vincenz-Altenheim in Paderborn, bis er die Krankenstation in Warendorf aufsuchen mußte. Dort verstarb er fast neunzigjährig, im 70. Jahr seines Ordenslebens und im 64. Jahr seines priesterlichen Dienstes.

Die Beisetzung fand am 25. 9. 1997 auf dem Ostfriedhof in Paderborn statt.

Prälat Gottfried Dossing, erster Geschäftsführer des Bischöflichen Hilfswerks „Misereor“, ist am 24. September 1997 im Alter von 91 Jahren in Aachen verstorben. Dossing stand dem Hilfswerk 17 Jahre vor, nachdem er 1958 von den deutschen Bischöfen mit dem Aufbau eines kirchlichen Entwicklungswerkes beauftragt worden war. Zuvor war Dossing 20 Jahre beim damaligen „Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung“, dem Vorläufer des Internationalen Katholischen Missionswerkes „Missio“, tätig.

Pater Bernward Willeke OFM, früherer Würzburger Missionswissenschaftler, ist im Alter von 83 Jahren in Osnabrück gestorben. Der Franziskaner und Chinafachmann erlag am 11. August 1997 einer kurzen, schweren Krankheit. Von 1962 bis 1983 lehrte P. Willeke an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg. Nach seiner Emeritierung half der Ordensmann, in Münster ein Institut für die jüngere Missionsgeschichte Chinas aufzubauen, bevor er sich 1988 in den Ruhestand in das Franziskanerkloster Osnabrück zurückzog.

Der ehemalige Propst des Chorherrenstiftes Klosterneuburg, Prälat Gebhard Koberger, ist am 16. August 1997 im 88. Lebensjahr gestorben. 1909 in Wien-Döbling geboren, trat P. Koberger 1929 in das Stift Klosterneuburg ein und wurde 1935 zum Priester geweiht. 1953 wurde er zum Propst des im Jahr 1114 vom hl. Markgrafen Leopold von Österreich gegründeten Chorherrenstiftes gewählt. Als Teilnehmer des Zweiten Vatikanischen Konzils, als Generalabt der Österreichischen Augustiner Chorherren-Kongregation (1954 bis 1987) und als Abt-Primas der weltweiten Augustiner Chorherren-Konföderation (1968 bis 1974) hat Propst Koberger weit über die Grenzen seines Stiftes hinaus gewirkt.

P. Josef Glazik MSC, von 1961 bis 1970 Direktor des Instituts für Missionswissenschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, ist im Alter von 84 Jahren in Münster-Hiltrup gestorben. Der 1939 in Rom zum Priester geweihte P. Glazik nahm 1964 als Berater am Zweiten Vatikanischen Konzil teil.

P. Bonifatius Strack, Kapuzinerpater, ist am 23. Oktober 1997 während eines Urlaubs in seiner Heimat gestorben. Er wurde am 21. März 1926 in Ramsen (Pfalz) geboren. 1949 trat er in die Bayerische Kapuzinerprovinz ein. Das philosophisch-theologische Studium absolvierte er in Eichstätt, 1953 empfing P. Strack die Priesterweihe. Nach einem anschließenden Studium an der Gregoriana in Rom wurde er zum Doktor der Theologie promoviert. Von 1979 bis 1986 war Pater Bonifatius Provinzialminister in München.

Im Alter von 94 Jahren ist am 30. Oktober 1997 der Drucker und Verleger Adam Wienand gestorben. Noch bis vor zwei Jahren nahm er täglich lebhaften Anteil am Geschehen in dem von ihm aufgebauten und inzwischen von seinem Sohn Michael geführten Druck- und Verlagshaus Wienand, das sich vor allem mit Buchproduktionen zur kölnischen und rheinischen Geschichte sowie mit Kunst- und Kalendereditionen einen Namen gemacht hat.

Der gebürtige Pfälzer Adam Wienand kam 1936 nach Köln, wo er zunächst als Teilhaber am Gutenberg Druck- und Verlagshaus tätig war. Nachdem er durch den Krieg alles verloren hatte, gründete er 1949 seine eigene Druckerei, der 1954 ein Buchverlag angegliedert wurde. Sein besonderes Engagement galt neben dem technischen Ausbau des Betriebes eigenen editorialem und wissenschaftlichen Arbeiten über die Orden der katholischen Kirche. Sein Wirken wurde unter anderem durch die Ernennung zum Ritter des Silvesterordens und zum Commandeur des Malteserordens gewürdigt.

R.I.P.

Joseph Pfab